



**PREMIER
MINISTRE**

*Liberté
Égalité
Fraternité*

Commission pour l'indemnisation des victimes
de spoliations intervenues du fait des législations
antisémites en vigueur pendant l'Occupation

Öffentlicher
Tätigkeitsbericht
der **CIVS** 2020

**Rede des französischen Staatspräsidenten Jacques Chirac vom 16. Juli 1995
anlässlich der Feierlichkeiten zum Gedenken an die Rafle du Vel' d'Hiv' (16. Juli 1942).**

Auszüge

„Es gibt im Leben einer Nation Augenblicke, welche die Erinnerung und die Vorstellung, die man sich von seinem Land macht, zutiefst verletzen.

Es ist schwer, über diese Momente zu sprechen, denn es gelingt nicht immer, die richtigen Worte zu finden, um an das Grauen zu erinnern, um den Kummer derjenigen auszudrücken, die diese Tragödie erleben mussten. Derjenigen, die von der Erinnerung an diese Tage der Tränen und der Scham für alle Zeit in ihrer Seele und ihrem Körper geprägt sind. [...]

Frankreich, das Vaterland der Aufklärung und der Menschenrechte, Aufnahme- und Asylland, dieses Frankreich hat an diesem Tag etwas Unwiderrufliches getan. Entgegen seinen Versprechen lieferte es seine Schutzbefohlenen ihren Henkern aus. [...]

Wir tragen ihnen gegenüber eine unauslöschliche Schuld. [...]

Die Erinnerung des jüdischen Volkes, die Erinnerung an das Leiden und die Konzentrationslager weiterzugeben. Wieder und wieder Zeugnis abzulegen. Die Fehler der Vergangenheit und die vom Staat begangenen Fehler einzugestehen. Nicht über die dunklen Stunden unserer Geschichte hinwegzutäuschen, bedeutet ganz einfach, eine Vorstellung vom Menschen, von seiner Freiheit und seiner Würde zu verteidigen. Es bedeutet, gegen die dunklen Kräfte zu kämpfen, die unaufhörlich am Werk sind. [...]

Lernen wir aus der Geschichte. Akzeptieren wir es nicht, passive Zeugen oder Komplizen des Inakzeptablen zu sein.“

Dekret Nr. 99-778 vom 10. September 1999 über die Einrichtung einer Kommission für die Entschädigung der Opfer von Enteignungen aufgrund der antisemitischen Gesetzgebung während der Okkupationszeit.

Artikel 1

„Beim Premierminister wird eine Kommission zur Prüfung individueller Anträge von Opfern oder deren Anspruchsberechtigten auf Entschädigung für Schäden infolge von Enteignungen aufgrund der antisemitischen Gesetzgebung während der Okkupationszeit sowohl durch die Besatzungsmacht als auch durch das Vichy-Regime eingerichtet.

Es ist Aufgabe der Kommission, angemessene Maßnahmen zur Wiedergutmachung, Restitution oder Entschädigung zu ermitteln und anzubieten.“

INHALT

VORWORT	7
Erster Teil: Entschädigung und Erinnerung	9
1/ Entschädigungsbilanz 2020	13
Schadenersatz für die erlittenen Schäden	14
Entschädigung von Vermögensenteignungen	18
Suche nach den Anspruchsberechtigten der Opfer	21
Klagen	22
2/ Die Bemühungen der CIVS im Bereich Datenschutz	23
Die Umsetzung der DSGVO	24
Die Ergebnisse des 2020 durchgeführten Audits	25
3/ Die Tätigkeit der CIVS in Deutschland	25
Die zweite Ausgabe des deutsch-französischen Workshops „NS-Raubkunst“ (30. September 2020)	26
Runder Tisch „Herausforderung Erinnerung“ (22. Januar 2020)	28
Zeitzeugen der Shoah verstärkt Gehör schenken	29
Gesprächsrunde/Konzert „Entartete Musik: Konzert und Gedanken zu einer zeitgenössischen Erinnerungskultur unter deutsch-französischem Blickwinkel“ (25. Januar 2020)	29
Unterstützung für die Ausstellung „Rose Valland: Auf der Suche nach enteigneter Kunst“	29
Rückgabe eines Gemäldes von Nicolas Rousseau an Frankreich	30
Rückgabe von drei Werken an Frankreich, die während des Zweiten Weltkriegs aus den nationalen Sammlungen verschwunden waren	31
4/ Das europäische Netzwerk der Kommissionen: Bilanz des zweiten Jahres	33
MITTELTEIL: Die Ressourcen der Kommission 2020	36

Zweiter Teil: Praktische Umsetzung des neuen Mechanismus für Kulturgutenteignungen	41
1/ Praxis der Selbstbefassung	43
Restitution entzogener Bücher	44
In Deutschland verwahrte Werke	45
Zwei Beispiele für die Selbstbefassung: Die Fälle Stern und Mandel	45
2/ Beauftragung der CIVS durch das Kulturministerium	48
MNR 645 (Befassung vom 5. März 2020)	48
MNR 32 und OAR 64 (Befassung vom 3. Juni 2020)	49
REC 95, 99, 115 und 117 (Befassung vom 17. Juli 2020)	51
MNR 708 und 709 (Befassung vom 7. September 2020)	53
3/ Zusammenarbeit mit der <i>Mission de recherche et de restitution</i>	55
Untersuchung der Fälle von Kulturgutenteignungen	55
Teilen von Informationen und Ergebnissen aus den Archiven	56
Gemeinsame Beobachtung der Tätigkeit	56
Neue Ressourcen für die M2RS	57
4/ Die Arbeitsweise in den neuen Plenarsitzungen	60
Mehr Diversität bei den vertretenen Fachgebieten	61
Auswirkungen auf den Ablauf der Sitzungen	63
Die erste empfohlene Restitution: der Fall Pechstein (Sitzung vom 10. Juli 2020)	65
NACHWORT	69
ANHÄNGE	73

VORWORT



Michel Jeannoutot,
Präsident der CIVS

„Während 2019 vom zwanzigjährigen Jubiläum der Kommission und vom Aufbau der neuen Organisation für die Suche und die Restitution entzogener Kulturgüter geprägt war, stand 2020 klar unter dem Zeichen der Erfüllung der neuen Aufgaben der CIVS.

Als wichtigster Partner auf diesem Gebiet ist die beim Kulturministerium angesiedelte *Mission pour la recherche et la restitution des biens culturels spoliés* zu nennen, mit der die CIVS ihre Mittel und Zuständigkeiten sowie ihre Organisation so abgestimmt hat, dass sie gemeinsam in der Lage sind, die Erwartungen der Öffentlichkeit und vor allem diejenigen der Familien der Opfer zu erfüllen. Gibt es für diese Familien eine gerechtere Entschädigung als die Rückgabe der entzogenen Kunstwerke? Im Falle der sogenannten MNR-Werke, die sich in der Obhut der „*Musées nationaux récupération*“ befinden, bringt die Restitution keine rechtlichen Probleme mit sich. 2020 gingen bei der CIVS einige Anträge zu solchen Werken ein, und wenn sie eine Restitution empfiehlt, kann der nun dafür zuständige Premierminister diese beschließen. Dagegen erlaubt der *Code du Patrimoine* bisher aufgrund der Unantastbarkeit der staatlichen Sammlungen nicht, dass Werke, die nicht zu den MNR-Werken zählen, aus den staatlichen Sammlungen entnommen werden, selbst wenn die Enteignung nachgewiesen wurde. 2020 hat die CIVS auf dieses Problem hingewiesen und seitdem ist dazu bei den staatlichen Behörden ein intensiver Reflexionsprozess im Gange. Dieser könnte zunächst zu Einzelfallgesetzen führen, also zu Texten, die für genau definierte Werke vom Prinzip der Unantastbarkeit abweichen, bis eine grundsätzliche Reform umgesetzt wird. Wenn die von der CIVS und dem Kulturministerium getragenen Maßnahmen Wirkung zeigen, werden sie eine solche Reform einleiten.

Die im ersten Quartal ausgebrochene Gesundheitskrise hat diese Dynamik natürlich beeinträchtigt, doch das Engagement der Abteilung sowie ihre Anpassungs- und Innovationsfähigkeit sorgten dafür, dass die Auswirkungen im Rahmen blieben. Im zweiten Teil dieses Berichts ziehen wir eine erste Bilanz unserer Tätigkeit in diesem Bereich.

Parallel dazu konnte die Entschädigung der anderen Arten von Enteignungen, also materielle, gewerbliche oder Vermögensenteignungen, fortgesetzt werden. Die historische Aufgabe der CIVS bleibt somit gemäß der seit 1999 entsprechend ausgerichteten Politik der öffentlichen Hand weiterhin gesichert.

Diese Arbeit profitiert mittlerweile von zahlreichen Partnerschaften in Frankreich und im Ausland, die dabei helfen, die Enteignungen in ihrem realen Ausmaß zu erfassen, die gerechte Entschädigung zu bestimmen und die Anspruchsberechtigten ausfindig zu machen. Durch die Prüfung analoger Instrumente ermöglichen die Kontakte zu ausländischen Organisationen auch eine bessere Ausrichtung unserer Mechanismen. In Frankreich geht die CIVS von dem Grundsatz aus, dass die Antragsteller gutwillig handeln, wenn sie eine Entschädigung für die erlittenen Schäden fordern. Dennoch holen ihre Nachforschungsabteilungen bei zahlreichen Archivzentren Auskünfte ein, um möglichst viel Klarheit in die Untersuchung zu bringen. Trotz der Mobilisierung dieser Ressourcen ist es manchmal unmöglich, Nachweise für die Schäden zu sammeln. In diesen Situationen folgt die Kommission einem pragmatischen Ansatz und vermutet die Gutwilligkeit des Antragstellers. Ihre Empfehlungen folgen zudem dem Prinzip, dass Opfer in vergleichbaren Lagen gleich zu behandeln sind. Diese Grundsätze – Gerechtigkeit, Pragmatismus und Vermutung von Gutwilligkeit – gelten auch für den Umgang mit Kulturgutenteignungen. In diesem Bereich entwickelt die Kommission, an die immer mehr solcher Fälle herangetragen werden, jedoch auch ihre eigene Lesart des Begriffs des Zwangsverkaufs, indem sie die geltenden Rechtstexte, in erster Linie die Verordnung vom 21. April 1945, berücksichtigt und die Entwicklung der Rechtsprechung der anderen Kommissionen in Europa verfolgt.

Per Dekret vom 2. September 2020 wurde das neue Entscheidungskomitee der CIVS für drei Jahre ernannt. Als neues Mitglied gehört nun Janine Draï der Kommission an. Dominique Schnapper, die ihr Mandat nicht erneuern wollte, möchte ich herzlich für ihren Einsatz im Entscheidungskomitee von 2014 bis 2020 danken. Das Komitee entscheidet nun im Rahmen einer neuen Ausrichtung der Tätigkeit der Kommission, doch es bleibt seinen Grundsätzen aus zwanzig Jahren Praxiserfahrung treu.

Erster
Teil

Entschädigung und Erinnerung

Entschädigung und Erinnerung

Die Fortführung ihrer Aufgabe vor dem Hintergrund der Gesundheitskrise, die während des überwiegenden Teils des Jahres 2020 die meisten Aktivitäten beeinträchtigt oder gar zum Erliegen gebracht hat, war für die CIVS eine echte Herausforderung. Die Maßnahmen zur Entschädigung der antisemitischen Enteignungen, die in Frankreich erst beinahe sechzig Jahre nach der Okkupationszeit beschlossen und umgesetzt wurden, sollten sich nicht erneut verzögern. Dies war dem Respekt vor den Familien der Opfer geschuldet, besonders den hoch betagten Antragstellern. Außerdem rief das Dekret Nr. 2018-829 vom 1. Oktober 2018 viele Erwartungen in Bezug auf die Lösung von Fällen von Kulturgutenteignungen hervor. Aufgrund der späten Umsetzung dieses neuen Instruments konnte 2019 jedoch noch nicht all diesen Erwartungen entsprochen werden. 2020 durfte daher kein Jahr der Untätigkeit werden.

Zugleich musste die Kommission für die Sicherheit ihrer Mitarbeiter sorgen und auch für die der Antragsteller, die für eine Sitzung, ein Gespräch oder eine Einsicht in ihre Akte empfangen wurden, was angesichts einer altersbedingt oft gefährdeten Bevölkerungsgruppe mit erhöhten Anforderungen verbunden war.

Hinzu kamen zwei Charakteristika der Tätigkeit der CIVS, die eine Vereinbarkeit dieser Ziele erschwerten:

- Da die Kommission mit sensiblen personenbezogenen Akten zu tun hat und der Zugang zum IT-Netzwerk der *Services du Premier ministre* beschränkt ist, konnte sie ihre Aufgaben kaum aus der Ferne wahrnehmen;
- Während in einigen Einrichtungen die Erarbeitung eines Notfallplans beinhaltet, die Aufgaben zu isolieren und zu priorisieren und nur diejenigen fortzuführen, die als unverzichtbar beurteilt werden, muss man sich die Tätigkeit der CIVS wie eine „Kette“ vorstellen, die von der Registrierung des Antrags über die Phasen der Archivrecherche, der Untersuchung der Akte und der Beratung in der Sitzung des Komitees bis zur Formulierung und Mitteilung der Empfehlung reicht. Nimmt man ein einzelnes Glied heraus, kommt die gesamte Kette zum Stillstand.

Der Ende Februar 2020 aktualisierte und fortlaufend an die neuen Erkenntnisse zur Pandemie angepasste *Plan de Continuité d'Activité* (Plan zur Weiterführung der Tätigkeit, PCA) machte einen Umgang mit diesen Herausforderungen möglich. Einerseits wurde die Sicherheit jedes Einzelnen gewährleistet. Andererseits konnte die Tätigkeit auf einem Niveau gehalten werden, das bei der Lektüre dieses Berichts deutlich werden wird und sich mit folgenden Zahlen veranschaulichen lässt: 2020 wurden 86 neue Anträge aufgenommen (2019 waren es 126), 17 Sitzungen organisiert (2019: 29) und 146 Empfehlungen ausgesprochen (2019: 207).

Ferner wurden die Antragsteller über den gesamten Zeitraum weiter mit Informationen versorgt, über die Website der Kommission www.civs.gouv.fr, das E-Mail-Postfach renseignement@civs.gouv.fr und den Telefondienst, der entweder vor Ort oder aus der Distanz geleistet wurde. Bereits am 13. März wurden die Antragsteller und Bevollmächtigten, deren Fälle das Entscheidungskomitee in den folgenden drei Monaten prüfen wollte, darüber informiert, dass die Sitzungen vertagt werden. In den Wochen danach wurden alle Antragsteller, die auf eine Behandlung ihrer Anträge warteten, informiert, dass die Kommission diese bevorzugt behandeln werde, sobald die Richtlinien der Regierung dies erlauben würden.

Nach dem Lockdown wurden verstärkt Sitzungen abgehalten. Es wurden größere Sitzungssäle organisiert, um die Abstände einzuhalten, und es wurde ein Hygieneprotokoll erstellt, um den sicheren Empfang der Antragsteller in den Räumen der Kommission zu gewährleisten, die mit Mitteln der *Services administratifs et financiers du Premier ministre* (Verwaltungs- und Finanzabteilung des Premierministers) unterstützt wurde. Besonderes Augenmerk wurde auf die Sitzungen in Anwendung von Artikel 3-1 des Dekrets zur Errichtung der CIVS gelegt, bei denen häufig rund zwanzig Personen zusammenkommen. Insgesamt wurden zwischen dem 18. Juni und dem 10. Juli etwa fünfzig Empfehlungen für die von der CIVS geprüften Anträge ausgesprochen.

Der Zugang zu den Archiven war in diesem Zeitraum eingeschränkt, doch dank der Anpassungen, die die Partner der CIVS vornahmen, blieben sie nicht gänzlich verschlossen. So konnten 2020 beispielsweise 115 Recherchen im Deutschen Bundesarchiv durchgeführt werden, 84 in den Französischen Nationalarchiven und 55 in den Pariser Archiven. Die Depositenkasse und die Polizeipräfektur wurden rund 60-mal angefragt. Auch die Anfragen bei den Standesämtern wurden fortgeführt und vereinfachten so die Forschungen zur Genealogie. Die seit 2016 betriebene Suche nach den Anspruchsberechtigten der zurückgestellten Anteile konnte mit dem Ergebnis fortgesetzt werden, dass die Summe der zurückgestellten Anteile um weitere 500.000 Euro kleiner wurde.

Auch bei der CIVS war diese Zeit die Gelegenheit, die Nutzung neuer Lösungen zu erproben, sowohl in technischer Hinsicht (vor allem Shared-Workspace-Plattformen sowie Telefon- und Videokonferenzen) als auch was die Arbeitsorganisation betrifft. Die neuen Erfahrungen führten unter anderem dazu, dass die Sitzungen seit 2021 regelmäßig in einem Hybridmodus (aus Präsenz und virtueller Teilnahme) stattfinden.

1/ Entschädigungsbilanz 2020

Seit Beginn ihrer Arbeit im Jahr 2000 bis zum 31. Dezember 2020 hat die Kommission 29.798 Anträge aufgenommen. 19.744 betreffen Sachenteignungen im Sinne des Dekrets Nr. 99-778 vom 10. September 1999 und 9.994 betreffen Vermögensenteignungen. 60 beziehen sich speziell auf Enteignungen von Kulturgütern. 894 Anträge wurden als ungültig eingestuft, da kein ordnungsgemäß ausgefüllter Fragebogen eingegangen war; 975 wurden zurückgenommen, mangels Zuständigkeit der Kommission oder Untätigkeit der Antragsteller im Laufe der Untersuchung.

2020 nahm die CIVS 86 neue Anträge auf: 41 Anträge wegen Sachenteignungen, 16 Anträge wegen Vermögensenteignungen und 29 Anträge wegen Kulturgutenteignungen. Über alle Kategorien hinweg entspricht dies einem Durchschnitt von 7 neuen Anträgen pro Monat.

Die Empfehlungen werden vom Entscheidungskomitee der CIVS, das in voller oder kleinerer Besetzung tagt, oder nach dem Verfahren der alleinigen Entscheidung des Präsidenten („Président statuant seul“, s. **Kasten**) ausgesprochen. 2020 fanden 11 Plenarsitzungen statt. Dort wurden 47 Anträge geprüft. In kleiner Besetzung wurden ebenfalls 6 Sitzungen durchgeführt, in denen 44 Anträge geprüft wurden. Hinzu kommen 55 Anträge, die im Rahmen der alleinigen Entscheidung des Präsidenten geprüft wurden.

2020 wurden insgesamt 146 Empfehlungen ausgesprochen (2019: 207), von denen sich 99 auf Sachenteignungen, 36 auf Vermögensenteignungen und 11 auf Enteignungen von beweglichen Kulturgütern bezogen. Der Gesamtbetrag der empfohlenen Schadenersatzzahlungen liegt für dieses Jahr bei **3.602.874 €** zulasten des Staates (davon 45.963 € für Vermögensenteignungen).

Das Verfahren der alleinigen Entscheidung des Präsidenten

Das Dekret vom 20. Juni 2001 verlieh dem Präsidenten der CIVS die Befugnis, allein zu entscheiden. Die in diesem Rahmen geprüften Anträge werden nach Dringlichkeit ausgewählt, die sich nach der persönlichen Situation des Antragstellers richtet, und dürfen keine besondere Schwierigkeit aufweisen. 2002 wurde das Verfahren auf Anträge wegen Vermögensenteignungen ausgeweitet, für welche die dazu befragten Banken grundsätzlich eingewilligt haben, eine von der Kommission empfohlene Entschädigung zu gewähren.

Ebenfalls angewandt wird dieses Verfahren bei Empfehlungen von Auszahlungen der für Anspruchsberechtigte reservierten Anteile, die man ausfindig machen konnte, die aber im ursprünglichen Antrag nicht genannt waren, und auch bei der nachfolgenden Prüfung bestimmter Ergänzungsanträge (Überschreiten der Demarkationslinie, Plünderung von Notunterkünften, Beschlagnahmung von Wertgegenständen bei Verhaftungen oder Internierungen in den französischen Lagern usw.).

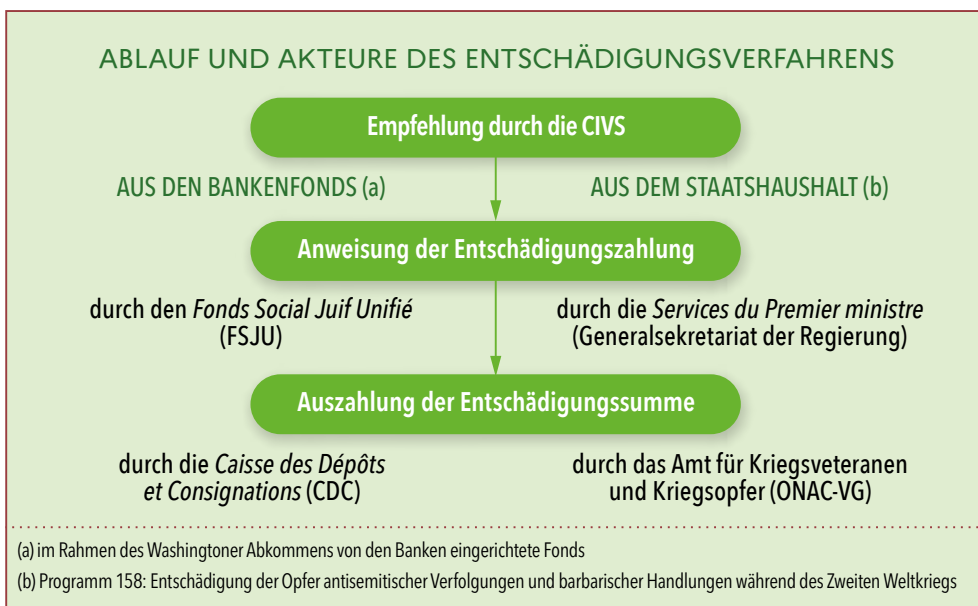
2020 wurden 55 Anträge in diesem Verfahren geprüft.

Von den 146 Empfehlungen fielen 16 negativ aus (insbesondere wegen nicht erwiesener Enteignung): 3 im Rahmen eines Antrags wegen Sachenteignung, 12 im Rahmen eines Antrags wegen Vermögensenteignung und 1 im Rahmen eines Antrags wegen Enteignung von beweglichen Kulturgütern. Außerdem wurden 45 Empfehlungen für die Auszahlung von zurückgestellten Anteilen ausgesprochen (38 Sach- und 7 Vermögensenteignungen)¹.

Schadenersatz für die erlittenen Schäden

Die CIVS hat die Aufgabe, die individuellen Anträge zu prüfen, die von den Opfern oder ihren Anspruchsberechtigten eingereicht werden, um Schadenersatz für die erlittenen Schäden infolge der Sach- und Vermögensenteignungen aufgrund der antisemitischen Gesetzgebung während der Okkupationszeit zu erhalten².

Wenn die CIVS eine Empfehlung für eine Schadenersatzzahlung zulasten des Staates ausspricht, trifft der Premierminister auf Grundlage dieser Empfehlung die Entscheidung, woraufhin das französische Amt für Kriegsveteranen und Kriegsoffer die Zahlung vornimmt. Geht die Empfehlung zulasten der Banken, wird die Zahlung vom *Fonds Social Juif Unifié* (FSJU – jüdischer Wohlfahrtsfonds) angewiesen und die *Caisse des Dépôts et Consignations* (Depositenkasse) gewährleistet anschließend die Auszahlung an die Anspruchsberechtigten.



1 - Nähere Erläuterungen zum Begriff der „zurückgestellten Anteile“, den damit verbundenen Herausforderungen und den in den letzten Jahren von der CIVS ergriffenen Maßnahmen, mit denen deren Zahl reduziert werden soll, finden Sie im zweiten Teil des Tätigkeitsberichts 2017 der CIVS

2 - Artikel 1 des Dekrets Nr. 99-778 vom 10. September 1999, geändert durch die Dekrete Nr. 2000-932 vom 25. September 2000 und Nr. 2018-829 vom 1. Oktober 2018..

Wenngleich immaterielle Schäden wie seelisches Leid und die Bedingungen der Deportation nicht in ihren Entschädigungsbereich fallen, so zeichnen sich die Maßnahmen der französischen Politik immerhin dadurch aus, dass für eine Vielzahl von Schäden Schadenersatz geleistet werden kann:

Die Plünderung von Wohnungen und Notunterkünften³

Ab Mai 1940 begannen die deutschen Besatzer mit dem Abtransport von Mobiliar im Rahmen der Beschlagnahmung von Büros, Wohnungen und Häusern sowie mit der Plünderung von Wohnungen und Notunterkünften, die von Juden verlassen worden waren, die vor den Verfolgungen geflohen waren oder deportiert wurden (sogenannte „Möbel-Aktion“). So wurden im besetzten Frankreich etwa 72.000 Wohnungen leergeräumt, davon 38.000 in Paris⁴. Dieser „zivile Raub“⁵ durch das nationalsozialistische Deutschland betrifft sämtliche in den Wohnungen enthaltenen Gegenstände: Kleidung, Möbel, Silberwaren, beruflich genutzte Geräte, Klaviere usw. Diese Gegenstände wurden größtenteils nach Deutschland transportiert.

► Hierfür von der CIVS 2020 empfohlener Betrag: 786.412 €⁶

► Hierfür von der CIVS seit 1999 empfohlener Betrag: 162.866.576 €⁷

Enteignung von Immobilien und Gewerbe⁸

Die „wirtschaftliche Arisierung“ bezeichnet die zunächst von den Deutschen in der besetzten Zone durchgeführte Politik (Verordnungen und Anweisungen vom 20. Mai 1940, 27. September 1940 und 12. November 1940), die später von der Vichy-Regierung für das gesamte Staatsgebiet übernommen wurde (Gesetz vom 22. Juli 1941) und vorsieht, die Güter von Jüdinnen und Juden zu beschlagnahmen und ihnen größtenteils die Berufsausübung zu verbieten. Unter der Ägide des Generalkommissariats für jüdische Fragen (Commissariat général aux questions juives, CGQJ) wurden zwischen März 1941 und Juni 1944 rund 50.000

3 - Auf der Flucht aus ihrer Wohnung aus der Besatzungszone, um in der sog. freien Zone unterzukommen oder im Fall der von den Nazis vertriebenen Elsässer und Bewohner des Moselgebiets oder aus dem Untergrund flüchteten sich Juden in Wohnungen, in denen schließlich einige verhaftet wurden, während andere sie wieder verließen und sich erneut auf die Flucht begaben. Wenn folglich die Notunterkünfte aufgegeben werden mussten, werden dafür Entschädigungen gezahlt.

4 - Annette Wieviorka, Floriane Azoulay, *Le pillage des appartements et son indemnisation*, Mission d'étude sur la spoliation des Juifs de France, Paris, La documentation Française, 2000, S. 17.

5 - Mission d'étude sur la spoliation des Juifs de France, *Rapport général*, Paris, La documentation Française, 2000, S. 41.

6 - Ohne Notunterkünfte; inkl. Schmuck.

7 - Ohne Notunterkünfte; inkl. Schmuck.

8 - Die Kommission bietet keine Entschädigung für den entgangenen Verdienst aufgrund der Enteignung von Gewerbeflächen. Der Conseil d'Etat (CE, oberstes Verwaltungsgericht) hat diesen Standpunkt untermauert (CE, 27. März 2015: „zwar soll die Entschädigung, wenn es sich um ein Unternehmen handelt, den definitiven Verlust unter Berücksichtigung aller körperlicher und nicht-körperlicher Elemente kompensieren, doch der entgangene Gewinn aufgrund der Unmöglichkeit, den Betrieb zu nutzen, wird nicht an eine Enteignung von Gütern angeglichen, für die Entschädigungen geleistet werden können.“).

Unternehmen und Gebäude⁹ „arisiert“¹⁰. Diese Verkäufe und Liquidationen wurden von kommissarischen Verwaltern durchgeführt. Die wirtschaftliche Arisierung ist für Enteignungen in Höhe von schätzungsweise 450 Millionen Euro verantwortlich¹¹. Zu beachten ist dabei auch, dass viele berufliche Sachwerte außerhalb dieses Verfahrens entzogen wurden¹².

► Hierfür von der CIVS 2020 empfohlener Betrag: 875.279 €¹³

► Hierfür von der CIVS seit 1999 empfohlener Betrag: 174.128.277 €¹⁴

Raub oder Zwangsverkauf beweglicher Kulturgüter (darunter Kunstwerke und liturgische Gegenstände)

Der Raub der Kunstwerke beginnt bereits in den ersten Tagen nach der Besetzung von Paris. Ab Herbst 1940 ist für diese Plünderungen der ERR (*Einsatzstab Reichsleiter Rosenberg für die besetzten Gebiete*) zuständig¹⁵. Die vom ERR durchgeführten Beschlagnahmungen erstrecken sich über vier Jahre und betreffen 200 große Kunstsammler. In den Wohnungen wurden zahlreiche Kultur- und Sakralgegenstände gestohlen, und auch die vom *Devisenschutzkommando*¹⁶ geöffneten oder aufgebrochenen Schließfächer enthielten mitunter Kunstwerke. Die Plünderungen betrafen insgesamt 100.000 Kunstgegenstände und mehrere Millionen Bücher.

► Hierfür von der CIVS seit 1999 empfohlener Betrag: 52.933.315 €

Bezahlung von Schleusern bei der Überquerung der Demarkationslinie und der Grenzen

Von Juni 1940 bis November 1942 trennte eine 1.200 Kilometer lange Demarkationslinie das besetzte Frankreich vom sogenannten „freien“ Frankreich. Es bildeten sich illegale Schleuserbanden, die bei der Überquerung dieser „Grenze“ halfen. Einige dieser Schleuser ließen sich ihre Dienste bezahlen; andere nahmen

9 - Nur wenige Anträge betreffen die Entschädigung für Immobilien. Die Rückgabe von Gebäuden und die Annullierung von Kaufverträgen waren Gegenstand vereinfachter Verfahren nach Kriegsende.

10 - Die „Arisierung“ bezeichnet den Übergang eines Vermögenswertes aus „jüdischen Händen“ in „arische Hände“.

11 - Mission d'étude sur la spoliation des Juifs de France, *Rapport général*, Paris, La documentation Française, 2000, S. 59.

12 - Aufgrund der Berufsausübungsverbote mussten Geschäftsleute, Handwerker und Angehörige der freien Berufe, die zur Flucht und zum Leben im Untergrund gezwungen wurden, ihre Geschäfte aufgeben.

13 - Ohne Notunterkünfte.

14 - Ohne Notunterkünfte.

15 - Mission d'étude sur la spoliation des Juifs de France, *Le pillage de l'art en France pendant l'Occupation et la situation des 2 000 œuvres confiées aux musées nationaux*, Paris, La documentation Française, 2000, S. 17.

16 - Das Devisenschutzkommando (DSK) hat „ungeachtet der Nationalität oder Religion die ausländischen Devisen und die in den Banken gemieteten Schließfächer blockiert. Seine Männer bezogen Stellung in den Räumen der Banque Lazard in der Rue Pillet-Will. Die im besetzten Gebiet blockierten Schließfächer wurden zwischen Sommer 1940 und Frühjahr 1941 im Beisein der Besatzer inventarisiert. Wenn der Mieter den Schlüssel nicht übergeben hatte, wurden sie im Frühjahr 1941 aufgebrochen.“ (Mission d'étude sur la spoliation des Juifs de France, *Rapport général*, Paris, La documentation Française, 2000, S. 78)

sämtliche Besitztümer, Bargeld, Schmuck und Silberwaren an sich, welche die Menschen, die sie begleiteten, bei sich trugen. In diesem Zeitraum waren mehrere Tausend Juden auf die Dienste der Schleuser angewiesen, um der Verfolgung zu entgehen, wobei sie häufig ihr Vermögen und ihre Wertgegenstände verloren. Hierfür wird jeder Person, die Dienste eines Schleusers in Anspruch genommen hat, eine pauschale Entschädigung gezahlt.

Beschlagnahmung von Wertgegenständen während der Inhaftierung im Konzentrationslager

Etwa 75.000 Juden wurden aus Frankreich in ein Vernichtungslager im Ausland deportiert. 67.000 wurden vorübergehend im Konzentrationslager Drancy untergebracht. Die übrigen wurden auf Lager im gesamten französischen Staatsgebiet verteilt (insbesondere Pithiviers, Beaune-la-Rolande, Gurs, Compiègne, Les Milles, Rivesaltes). Ihr gesamter Besitz wurde beschlagnahmt und das Geld bei der Depositenkasse (Caisse des Dépôts et Consignations) hinterlegt. Diese Enteignungen beliefen sich auf mehr als 750 Millionen Euro.

- ▶ Hierfür von der CIVS 2020 empfohlener Betrag: 111.276 €
- ▶ Hierfür von der CIVS seit 1999 empfohlener Betrag: 22.059.665 €

Pfändung von Versicherungspolice und Beschlagnahmung von Bankguthaben

Die deutsche Verordnung über Maßnahmen gegen Juden vom 28. Mai 1941 lautet wie folgt: „Juden und jüdische Unternehmen, für die kein kommissarischer Verwalter ernannt wurde, dürfen nicht über Zahlungsmittel, Forderungen oder Titel verfügen oder diese ohne die Genehmigung der Kontrollstelle der kommissarischen Verwalter an einen anderen Ort übertragen“ (Absatz 1). Das Gesetz vom 22. Juli 1941 geht noch weiter, indem es verfügt: „die Guthaben der Einlagenkonten [...] und allgemein alle Beträge, deren Eigentümer Juden sind, sind an die Caisse des Dépôts et Consignations zu überweisen“ (Artikel 21). Im Laufe des Krieges wurden 80.000 Bankkonten und 6.000 Schließfächer gesperrt. Die Vermögensenteignungen (Versicherungspolice, Bank- und Börsenguthaben) beliefen sich auf insgesamt 520 Millionen Euro¹⁷

- ▶ Von der CIVS seit 1999 für Versicherungspolice empfohlener Betrag: 255.938 €
- ▶ Von der CIVS 2020 für Versicherungspolice empfohlener Betrag: 67.649 € zulasten des Staates
- ▶ Von der CIVS seit 1999 für Bankguthaben empfohlener Betrag: 10.724.748 € zulasten des Staates und 45.052.553 € zulasten der Banken¹⁸

17 - Mission d'étude sur la spoliation des Juifs de France, *La spoliation financière. Volumes 1 et 2*, Paris, La documentation Française, 2000.

18 - Von der Depositenkasse und dem jüdischen Wohlfahrtsfonds FSJU mitgeteilter Betrag

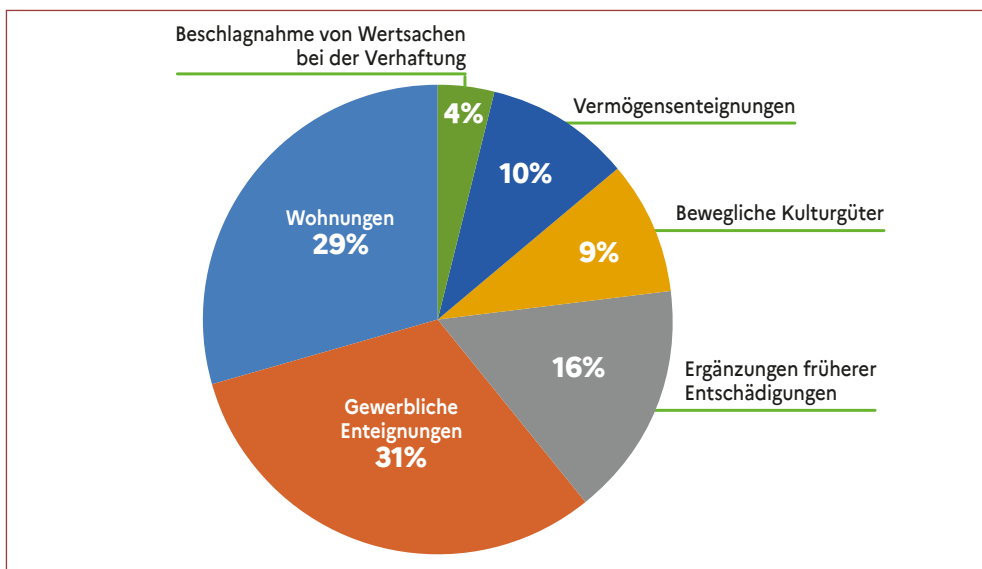
Ergänzung früherer Entschädigungen

Die für die oben genannten Schäden empfohlenen Beträge sind um Ergänzungen derjenigen Entschädigungen, die kurz nach dem Zweiten Weltkrieg von den französischen Behörden (Kriegsschäden) und deutschen Behörden (BRÜG¹⁹) bewilligt worden waren, aufzustocken, wenn die Kommission der Ansicht ist, dass diese Entschädigungsmaßnahmen die erlittenen Schäden nur teilweise kompensiert haben. Diese ergänzenden Entschädigungen betreffen die Plünderung von Wohnungen, die „Arisierung“ von Unternehmen, die gewerblichen Enteignungen und den Raub von beweglichen Kulturgütern²⁰, denn die deutschen Entschädigungen wurden zumeist auf 50 % des Wertes der entzogenen Güter begrenzt.

► Von der CIVS 2020 empfohlener Betrag: 285.845 €

► Hierfür von der CIVS seit 1999 empfohlener Betrag: 90.142.582 €

Verteilung der von der CIVS seit 1999 empfohlenen Entschädigungen



Entschädigung von Vermögensenteignungen

Die Bedingungen für die Entschädigung von Vermögensenteignungen wurden im Washingtoner Übereinkommen festgelegt, das 2001 zwischen Frankreich und den

19 - Das 1957 verabschiedete BRÜG (*Bundesrückerstattungsgesetz*) sieht die Entschädigung für enteignete Gegenstände außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Berlins vor. Dieser Gesetzesrahmen ermöglichte die Bearbeitung von über 40.000 Anträgen von Juden aus Frankreich in zwei Phasen (19. Juli 1957 bis 1. April 1959 und 2. Oktober 1964 bis 23. Mai 1966).

20 - Bis 2018

USA geschlossen wurde²¹. „[...] ein Gesuch eines Antragstellers oder ein einfacher Brief, in dem die Frage nach einem Bankguthaben gestellt wird, reichen aus, um eine Untersuchung einzuleiten [...]“²². Seit die Kommission ihre Arbeit aufnahm, wurden 9.233 Anträge gestellt.

Hinzu kommen noch 761 weitere Akten, die von der Kommission selbst angelegt wurden. Wenn nämlich im Rahmen der Untersuchung von Akten zu Sachenteignungen Dokumente das Vorhandensein von Bankvermögen auf den Namen der Enteigneten oder ihrer Gesellschaften aufzeigen, geht die Kommission über den vom Abkommen festgelegten Rahmen hinaus und betreibt Nachforschungen bei Banken. Ab 2007 ist die Kommission zu einer systematischen Prüfung der Archivbestände in den Anträgen wegen Sachenteignungen übergegangen.

Im Jahr 2020 wurden von der Kommission **16 neue Anträge wegen Vermögensenteignungen** auf Verlangen der Antragsteller aufgenommen; 2019 waren es 23.

Nachforschungen bei Banken

2020 wurden 13 Anträge geprüft oder waren Gegenstand zusätzlicher Nachforschungen der Bankenabteilung, 2019 waren es 35.

In 7 Fällen blieben die Nachforschungen ergebnislos. Da sie erst nach dem 2. Februar 2005 eingingen und damit die Präklusionsfrist für Gelder aus dem Fonds B nicht gewahrt wurde, wurden sie abgelehnt.

Aus den übrigen 6 Anträgen konnte die Existenz von 17 Bargeld- oder Wertpapierkonten sowie Bankschließfächern nachgewiesen werden (2019: 61).

Aufteilung der 2020 nachgewiesenen Konten nach Kreditinstituten	
Groupe La Poste	29 %
Groupe Crédit Agricole S.A.	23 %
Groupe BNP Paribas	6 %
Groupe Société Générale S.A.	6 %
Banque Lazard	6 %
Bank (nicht identifizierter Name)	6 %
Groupe BPCE	6 %
Groupe Crédit du Nord	6 %
Groupe CIC	6 %
Groupe HSBC	6 %

21 - Für weitere Informationen zum Washingtoner Abkommen lesen Sie bitte den zweiten Teil des *Öffentlichen Tätigkeitsberichts der CIVS - 2016*.

22 - Dekret Nr. 2001-243 vom 21. März 2001 zur Veröffentlichung des Abkommens zwischen der Regierung der französischen Republik und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Entschädigungen bestimmter Enteignungen während des Zweiten Weltkriegs (alle drei Anhänge und ein Briefwechsel), das am 18. Januar 2001 in Washington unterzeichnet wurde, Anlage B I. - B.

Für einige dieser Anträge wurden rund zwanzig Anfragen an die historischen Archive der Kreditinstitute gestellt. Diese dienen der Kommission als zusätzliche Quelle, wenn sie sich zu einer möglichen Entschädigung äußert.

Gemäß den Bestimmungen des Washingtoner Abkommens kann eine Entschädigung, wenn sie von der Kommission empfohlen wird, im Fall der Enteignung eines Privatkontos aus einem Treuhandkonto Fonds A (von den Banken errichtet) entnommen oder im Fall eines Privat- oder Geschäftskontos, dessen Verwaltung einem kommissarischen Verwalter obliegt, aus dem Staatshaushalt gezahlt werden. Dabei ist nicht zu vergessen, dass das Washingtoner Abkommen gegebenenfalls ergänzende Entschädigungen vorsieht.

Untersuchung der Akten

2020 wurden **für 14 Anträge** die Ermittlungen bei den Banken abgeschlossen, 2019 waren es 32:

- 10 von ihnen (also 71% der Anträge) wurden im vereinfachten Verfahren geprüft, bei dem der Präsident der Kommission allein entscheidet;
- die 4 übrigen Anträge wurden dem Hauptberichterstatter der Kommission übergeben, damit ein Berichterstatter die Untersuchung übernehmen kann.

Kommunikation

Die Kommission hat halbjährlich Berichte mit Informationen zu den Anträgen wegen Vermögensenteignungen und den aus Fonds A und B und dem Staatshaushalt gezahlten Entschädigungen erstellt. Diese Dokumente wurden am 15. Juni und am 15. Dezember 2020 verschickt.

Washingtoner Abkommen

Das Washingtoner Abkommen (Dekret vom 21. März 2001) regelt die Entschädigungsmaßnahmen, welche die CIVS im Falle von Vermögensenteignungen trifft.

Von den Finanzinstituten wurden zwei verschiedene Fonds eingerichtet, um auf Entschädigungsanträge zu reagieren, für die eine Empfehlung zu erwarten ist. Der erste Fonds namens „Treuhandfonds“ (Fonds A) in Höhe von 50.000.000 USD soll die Opfer entschädigen, deren enteignetes Bankguthaben ermittelt werden konnte. Der zweite Fonds, der sog. „Fonds“ (Fonds B), in Höhe von 22.500.000 USD ist seinerseits für eine pauschale Entschädigung aufgrund der Unterzeichnung einer eidesstattlichen Erklärung für Anträge gedacht, die vor dem 2. Februar 2005 von den Opfern oder ihren Anspruchsberechtigten eingereicht wurden. Der Staatshaushalt wird beansprucht, wenn die

Vermögensenteignung im Rahmen der Arisierung oder der Beschlagnahmung von Gütern erfolgte.

Das Abkommen wurde durch vier diplomatische Briefwechsel ausgelegt und geändert, welche zur Erhöhung der Pauschalbeträge der Entschädigungen führten. Auf jede Änderung folgte bei der Kommission eine Prüfung sämtlicher Anträge wegen Vermögensenteignungen, um den Grundsatz der Gleichheit zwischen den Antragstellern zu wahren.

Seit 2006, dem Jahr des letzten diplomatischen Briefwechsels, sind die folgenden Entschädigungen möglich:

- ▶ Für einen Antrag, der vor dem 2. Februar 2005 gestellt wurde, beläuft sich bei einer angenommenen Enteignung die bewilligte Gesamtentschädigung auf 3.000 USD;

- ▶ Es wird darauf hingewiesen, dass die bewilligten Entschädigungen bei nachgewiesenem Guthaben für jedes identifizierte Konto gezahlt werden:

1/ Für eine Enteignung eines Privat- oder Geschäftskontos, dessen ermittelter undaktualisierter Saldo unter 3.000 USD liegt, wird eine Zahlung von insgesamt 4.000 USD bewilligt;

2/ Bei einem Privat- oder Geschäftskonto, dessen ermittelter und aktualisierter Saldo über 3.000 USD, aber unter 10.000 USD liegt, wird eine Zahlung von insgesamt 10.000 USD bewilligt;

3/ Bei einem Privat- oder Geschäftskonto, dessen ermittelter und aktualisierter Saldo über 10.000 USD liegt, entspricht die bewilligte Entschädigung dem aktualisierten Betrag in Euro.

Für Personen mit dem Status eines direkten Opfers²³ gemäß den Bestimmungen des Abkommens wurde eine einmalige zusätzliche Pauschale von 15.000 USD eingeführt.

Suche nach den Anspruchsberechtigten der Opfer

Die Digitalisierung einer Vielzahl von Archivbeständen zum Personenstand und die Entwicklung neuer Online-Tools erlauben eine leichtere Rekonstruktion der Genealogie. Dennoch bleibt die Identifizierung der Anspruchsberechtigten der Opfer von Enteignungen eine schwierige und mitunter langwierige Aufgabe.

Bei der Bewältigung dieser Arbeit profitiert die CIVS insbesondere von einer

23 - Direktes Opfer (gemäß diplomatischen Schreiben vom 21. Februar 2006): Jede Person, die den Holocaust überlebt hat, vor 1945 geboren wurde, zwischen 1940 und 1945 in Frankreich lebte, am 11. Januar 2006 noch am Leben war und für ihr eigenes Vermögen bereits eine Entschädigung nach den Bestimmungen in Anhang B des Washingtoner Abkommens erhalten hat (oder nachträglich für ihr eigenes Vermögen eine Entschädigung nach Punkt IE in Anhang B des Washingtoner Abkommens erhalten wird).

2016 mit dem *Cercle de Généalogie Juive* (CGJ) geschlossenen Partnerschaft, die 2020 verlängert wurde. Trotz der Gesundheitskrise blieb die Zusammenarbeit in diesem Jahr sehr aktiv, sodass ein regelmäßiger Austausch und vier Treffen stattfinden konnten. Dank dieser Sitzungen kommt die Kommission ganz in den Nutzen der Expertise des CGJ, besonders in Bezug auf die Analyse von Nachlassdokumenten und alten Personenstandsunterlagen. Der Beitrag des CGJ ist auch von hohem Wert für die Rekonstruktion der Familiengeschichten, besonders um fremdsprachliche Dokumente bezüglich der Ansprüche polnischer Familienzweige zu erhalten. Der Austausch führte dazu, dass in fünf komplexen Fällen Anspruchsberechtigte gefunden werden konnten und Empfehlungen für die Auszahlung von zurückgestellten Anteilen ausgesprochen wurden.

Zudem nutzt die Kommission vermehrt diverse auf Genealogie spezialisierte Internetseiten. Schon im Oktober 2017 hatte die CIVS ein Abonnement der Website Filae (www.filae.com) abgeschlossen. Um ihre Möglichkeiten im Bereich der Nachforschungen auszubauen und ihr Untersuchungsgebiet im Ausland zu erweitern, wurden zwei neue Abonnements abgeschlossen: im November 2020 bei der Website ancestry (www.ancestry.fr) und im Februar 2021 bei Geneanet (www.geneanet.org).

Die 2016 eingeführten Maßnahmen zur Suche nach Anspruchsberechtigten der zurückgestellten Anteile brachten weiterhin gute Ergebnisse. 2020 konnten auf diese Weise 27 neue Empfehlungen für Auszahlungen ausgesprochen werden, von denen sich 22 auf Anträge wegen Sachenteignungen beziehen. Am 31. Dezember 2020 belief sich die Gesamtsumme der für die Auszahlung bereitgestellten Anteile auf 24.986.565 € zulasten des Staates (gegenüber 25.435.990 am 31. Dezember 2019).

Im Bankbereich beliefen sich die zurückgestellten Anteile laut dem *Fonds Social Juif Unifié* (FSJU), der die Auszahlungen veranlasst, am 31. Dezember 2020 auf 1.848.751 USD, gegenüber 1.903.586 USD am 31. Dezember 2019.

Klagen

Die CIVS ist kein Verwaltungsgericht, sondern ein beratendes Organ, das eine Empfehlung an den Premierminister ausspricht. Diese Empfehlung kann vom Kläger angefochten und einer erneuten Prüfung unterzogen werden, wie es in Artikel 8-1-1 des Dekrets zur Gründung der CIVS²⁴, abgeändert durch das Dekret Nr. 2001-530 vom 20. Juni 2001, vorgesehen ist. Außerdem kann es wie bei jedem Verwaltungsakt dazu kommen, dass vor dem Verwaltungsgericht gegen die auf Empfehlung der CIVS getroffenen Entscheidungen des Premierministers geklagt wird, mit Berufung

24 - Artikel 8-1-1 des Dekrets Nr. 99-778: „Antragsteller, die eine von der Kommission in kleiner Besetzung ausgesprochene Empfehlung anfechten, können eine erneute Prüfung ihres Antrags in einer Plenarsitzung beantragen. Sie richten diesen Antrag an den Präsidenten der Kommission und liefern dabei neue Nachweise oder geben neue Fakten an, auf die sich die Anfechtung stützt, oder sie erläutern, in welchen Punkten bei der Empfehlung aus ihrer Sicht ein materieller Fehler unterlaufen ist. Der Präsident gibt dem Antrag auf erneute Prüfung statt, es sei denn, die Elemente, auf die er sich stützt, erscheinen offensichtlich unzureichend, um die Empfehlung in Frage zu stellen. Wurde ein Antrag von der Kommission in voller Besetzung geprüft, ohne dass er zuvor Gegenstand einer Prüfung in kleiner Besetzung war, kann der Antragsteller in derselben Form und unter denselben Bedingungen eine erneute Prüfung in einer Plenarsitzung beantragen.“

vor der *Cour administrative d'appel* (Berufungsverwaltungsgericht) und Einlegung von Rechtsmitteln vor dem *Conseil d'Etat* (oberstes Verwaltungsgericht). Ebenso kann eine von der CIVS ausgesprochene Ablehnungsempfehlung eine Klage vor dem Verwaltungsgericht nach sich ziehen, da diese einen Beschwerdegrund darstellt.

Seitdem die Kommission ihre Arbeit aufgenommen hat, wurden **630 Anträge** (549 wegen Sachenteignungen und 81 wegen Vermögensenteignungen) einer erneuten Prüfung unterzogen. **2020 gingen fünf neue Anträge auf erneute Prüfung ein.**

Außerdem wurden zu rund 40 von knapp 30.000 durch die CIVS geprüften Anträgen Berufung vor den Verwaltungsgerichten eingelegt, wovon die Hälfte abgelehnt wurde. 2009 folgte der *Conseil d'Etat* der Kommission nicht und verlangte von ihr, Ersatz für immaterielle Schäden (Kundenverlust, Mieteinnahmen) aufgrund der Arisierung von Unternehmen und Gewerbeflächen zu entschädigen, die sie bis dahin nicht berücksichtigt hatte. **Am 31. Dezember 2020 waren vier Verfahren bei den Verwaltungsgerichten anhängig.**

2/ Die Bemühungen der CIVS im Bereich Datenschutz

Der Schutz der personenbezogenen Daten ist ein langjähriges Anliegen der CIVS. Die Verarbeitung persönlicher Daten ist zwangsläufig ein Bestandteil der Tätigkeit der Kommission: Um die Prüfung ihres Antrags zu ermöglichen, werden die Opfer von Enteignungen oder deren Anspruchsberechtigte aufgefordert, eine Reihe von Informationen anzugeben, insbesondere Personenstandsdaten zum Zwecke der Identifizierung und als Beleg für ein Verwandtschaftsverhältnis sowie die Daten für die Kontaktaufnahme (z.B. Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Postanschrift). Die spezifische Aufgabe der CIVS (Kompensation der antisemitisch motivierten Enteignungen) bringt es automatisch mit sich, dass sensible Daten zu religiösen Überzeugungen erhoben werden müssen. Darüber hinaus arbeitet die Kommission bei der Erfüllung ihrer Aufgabe mit anderen staatlichen Einrichtungen (insbesondere mit dem Kulturministerium, der Polizeipräfektur Paris, Archivzentren, dem französischen Amt für Kriegsveteranen und Kriegsoffer, der Depositenkasse und der Abteilung der *Services administratifs et financiers du Premier ministre*) sowie privaten Stellen (Archivabteilungen der Banken, *Fonds Social Juif Unifié* und andere Vereine) in Frankreich und im Ausland (z. B. Holocaust Claims Processing Office in den USA) zusammen. Lange vor dem Inkrafttreten der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO²⁵) war es aufgrund all dieser Merkmale erforderlich, dass die CIVS der Verarbeitung personenbezogener Daten besondere Beachtung schenkt.

25 - Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr

Die Umsetzung der DSGVO

Die seit dem 25. Mai 2018 einschlägige DSGVO erlegt dem Verantwortlichen für die Verarbeitung personenbezogener Daten verschiedene Verpflichtungen auf, unter anderem: die Verhältnismäßigkeit und Notwendigkeit (die gesammelten Daten müssen unverzichtbar und auf die Durchführung der Aufgabe beschränkt sein); die Information der betreffenden Personen (sie müssen über die erhobenen und verarbeiteten Daten informiert werden); die Ausübung des Rechts auf Zugang und des Rechts zur Berichtigung der Daten; die Absicherung gegen Verletzung des Schutzes und gegen Sicherheitsrisiken (deren Folge z.B. ein Verlust oder eine Beschädigung der Daten sein kann).

Im Vorfeld der Umsetzung der Verordnung hat die CIVS einen Verantwortlichen für die Datenverarbeitung benannt (der Präsident der Kommission und in Vertretung der Direktor) sowie einen Ansprechpartner des Datenschutzbeauftragten der *Services du Premier ministre*, Richard Decocq²⁶, der für die Berücksichtigung der DSGVO im Rahmen der Datenverarbeitung der CIVS zuständig ist.

Im ersten Quartal 2018 hat die CIVS in einem Verzeichnis jegliche bereits erfolgte Verarbeitung personenbezogener Daten aufgenommen und dabei unter anderem das Datum der Erstellung des Datensatzes, die der Erlaubnis zugrunde liegenden Texte (Einwilligungen oder Rechtsvorschriften) und den Zweck präzisiert.

Es wurde dafür gesorgt, dass die betreffenden Personen informiert wurden, im Wesentlichen über die Website und in den Fragebögen, die von den Antragstellern auszufüllen sind. Diese in vier Sprachen (Französisch, Englisch, Deutsch, Hebräisch) verfügbaren Formulare weisen seit 2018 auf folgende Punkte hin: die Art der durchgeführten Datenverarbeitung, die für die Ausübung der Aufgabe der CIVS notwendig ist; die Möglichkeit, diese Daten an ihre Partner zu übermitteln, um ihre Aufgabe erfüllen zu können; die Speicherung der Daten; die Möglichkeit, das Recht auf Auskunft, Berichtigung oder Löschung der Daten, oder auf Ablehnung der Datenverarbeitung auszuüben; die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten.

2019 ging der Implementierung der neuen Datenbank der CIVS als Ersatz für die obsolet gewordene alte Version²⁷ eine Risikoanalyse voraus, mit der ein unabhängiger Betreiber²⁸ betraut wurde. Außerdem gewährleistet der Anschluss der CIVS an das IT-Netzwerk der *Services du Premier ministre* nun einen besseren Schutz.

26 - Bis September 2018 hatte Gabriel Masurel diese Aufgabe inne.

27 - Zu den Grundsätzen und Zielen der Erneuerung der Datenbank der CIVS lesen Sie bitte den ersten Teil des Öffentlichen Tätigkeitsberichts der CIVS 2019.

28 - Die Agentur Wavestone.

Die Ergebnisse des 2020 durchgeführten Audits

Die EU-Datenschutzverordnung verpflichtet den Datenschutzbeauftragten, die Einhaltung der Verordnung zu kontrollieren, auch was die Aufteilung der Verantwortlichkeiten, die Sensibilisierung und die Schulung des an der Verarbeitung beteiligten Personals betrifft. In diesem Rahmen hat der Generalsekretär der Regierung den Datenschutzbeauftragten der Services du Premier ministre (DPD) mit der Aufgabe betraut, die CIVS zu kontrollieren, um sich zu vergewissern, dass die DSGVO eingehalten wird. Das vom DPD gemeinsam mit dem Organisationsstab der Services du Premier ministre durchgeführte Audit fand zwischen dem 1. Juli und dem 30. November 2020 statt. Es beinhaltete viele Gespräche, eine Risikoanalyse zur Bewertung des Sensibilitätsgrads der Datenverarbeitung sowie Kontrollen vor Ort an konkreten Beispielen.

Der abschließende Bericht des Audits wurde im März 2021 übermittelt. Er kommt unter anderem zu dem Schluss, dass *„die CIVS unter Berücksichtigung ihrer Aufgaben die Herausforderungen im Zusammenhang mit der Sensibilität personenbezogener Daten vollumfänglich einbezogen hat. Sie hat eine Kultur und eine Haltung entwickelt, die für den Schutz dieser Daten angemessen ist. [...] Die geforderte Organisation bezüglich der DSGVO wurde eingerichtet und ist uneingeschränkt einsatzbereit. [...] Auch die Migration der Arbeitsplätze der CIVS in das Netz des Premierministers hat bewirkt, dass das Sicherheitsniveau des IT-Systems deutlich angehoben werden konnte. [...] Es wurde für die Herstellung der Konformität der fachspezifischen Anwendung der CIVS gesorgt. Folglich beurteilen die Prüfer die Durchführung einer Studie zu den Folgen für das Privatleben (EIVP) ebenso positiv wie die vollständige Überarbeitung einer alten Anwendung, die zahlreiche Schwachstellen aufwies.“*

Die Prüfer haben in ihrem Auditbericht zwar ein positives Ergebnis bescheinigt, doch zusätzlich sprachen sie dreizehn Empfehlungen aus, die die CIVS in einem Aktionsplan berücksichtigt hat, der zum Ende des Jahres 2021 abgeschlossen sein soll.

3/ Die Tätigkeit der CIVS in Deutschland

Dank ihrer Berliner Außenstelle kann die CIVS in Deutschland aktiv sein. Neben ihrer Forschungstätigkeit in den Beständen der deutschen Archive nimmt die Berliner Außenstelle der CIVS seit 2018 bei der französischen Botschafterin in Deutschland eine Rolle als Referentin für die Geschichte des Zweiten Weltkriegs und der Shoah wahr. 2020 repräsentierte die Außenstelle Frankreich bei mehreren Gedenkveranstaltungen im Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg und den Deportationen, darunter folgende: Besuch des Lagers Langenstein-Zwieberge, Teilnahme an der Online-Gedenkfeier der Gedenkstätte Ravensbrück, Besuch der Gedenkstätte Plötzensee (Berlin), Teilnahme an Veranstaltungen der *International Holocaust Remembrance Alliance* (IHRA), Eröffnung der neuen Dauerausstellung der Gedenkstätte Haus der Wannseekonferenz, Besuch des Jüdischen Museums in

Berlin und Treffen mit der neuen Direktorin, Gespräch mit Günther Pappenheim, einem ehemaligen Deportierten des KZ Buchenwald, Austausch in Berlin mit Beate und Serge Klarsfeld in Anwesenheit der französischen Botschafterin in Deutschland.

Darüber hinaus unterhält die Außenstelle regelmäßige Beziehungen zu in Deutschland tätigen Provenienzforschern und stellt den direkten Kontakt zwischen der CIVS und dem Deutschen Zentrum Kulturgutverluste (DZK) und der Beratenden Kommission²⁹ sicher und agiert als Vermittlerin.

Die zweite Ausgabe des deutsch-französischen Workshops „NS-Raubkunst“ (30. September 2020)

In Zusammenarbeit mit dem Büro für Hochschulkooperation von Nordrhein-Westfalen, dem Institut français Bonn, dem Deutschen Zentrum Kulturgutverluste und der *Mission de recherche et de restitution des biens culturels spoliés entre 1933 et 1945* organisierte die CIVS am 30. September 2020 die zweite Ausgabe ihres deutsch-französischen Workshops „NS-Raubkunst“. Der Workshop, der ursprünglich für den 12. März geplant war und wegen der Epidemielage auf den Herbst verschoben wurde, fand schließlich als Online-Veranstaltung statt. Das Thema lautete: „Neue interdisziplinäre Perspektiven in der Provenienzforschung und der Restitutionspraxis im deutsch-französischen Kontext“.

An dem auf Deutsch und Französisch abgehaltenen Online-Austausch nahmen 130 Personen aus unterschiedlichen Kreisen teil – darunter Akteure der Forschungsarbeit, Vertreter von Ministerien und Auktionshäusern sowie Familien von Opfern –, die sich mit folgenden Themen beschäftigten: i) Forschen und sich erinnern, ii) Biographische Ansätze: Die Akteure der Enteignung von NS-Raubgütern, iii) Die Praxis der Restitution, iv) Die Rekonstruktion von Familiengeschichten durch Restitution?, v) Wie wird heute Provenienzforschung gelehrt?

Der Seminartag, an dem unter anderem der Präsident der CIVS eine Eröffnungsrede hielt (siehe Kasten), wurde mit einem Vortrag der französischen Botschafterin in Deutschland, Anne-Marie Descôtes, abgeschlossen, in der sie die Neustrukturierung der französischen Instrumente für die Suche und die Restitution von NS-Raubkunst erläuterte.

Im Anschluss an den Workshop fand eine Lesung mit Serge Klarsfeld mit dem Titel „Kunst im Rauch der Krematorien“ statt, bei der es um die Notwendigkeit ging, bei der Forschung zu Kulturgütern die Deportationswege einzubeziehen.

Zu dieser zweiten Ausgabe des Workshops ist für 2021 eine Publikation geplant.

29 - Beratende Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturguts, insbesondere aus jüdischem Besitz.

Rede des Präsidenten der CIVS zur Eröffnung des Workshops am 30. September 2020

„Vor einem Jahr feierte die Kommission für die Entschädigung der Opfer von Enteignungen ihr zwanzigjähriges Bestehen. Während eines zu diesem Anlass organisierten Kolloquiums wurde die französische Entschädigungspolitik in Bezug auf die Okkupationszeit der Öffentlichkeit vorgestellt.

Dabei wurden zum einen die erweiterten Kompetenzen der CIVS bei der Restitution von Kulturgütern hervorgehoben, zum anderen ging es aber auch um die Gedenkarbeit, die von der Kommission geleistet wird. Entschädigung, Restitution, Gedenken: Heute ist die CIVS auf diesen drei Feldern mit ungebrochener Entschlossenheit aktiv.

Das Thema der Kulturgutenteignungen während der Okkupationszeit lässt sich nicht von der allgemeinen Geschichte der Arisierung, der Deportationen und der Shoah trennen. Aus den Arbeiten der CIVS geht hervor, dass die meisten entzogenen Kulturgüter keine Objekte mit hohem Marktwert waren. Es handelt sich nicht nur um Kulturgüter, die in Museen inventarisiert oder ausgestellt werden, sondern um Objekte von hohem emotionalem und historischem Wert. Denn sie sind die letzten Spuren und manchmal die einzigen verbliebenen Zeugnisse der Deportierten. Man darf nicht vergessen, dass die Arisierung als erster Schritt in Richtung der Konzentrations- und Vernichtungslager des NS-Regimes verstanden wurde und einige Familien von ihren Vorfahren nur noch ein Buch, eine Uhr oder ein Gemälde besitzen, die nach dem Krieg wiedergefunden wurden.

Die Suche nach entzogenen Gütern ist auch eine Arbeit zur Rekonstruktion der Familiengeschichten. Im Rahmen ihrer Aufgabe versucht die CIVS, die vom Nationalsozialismus und vom Vichy-Regime zerstörten Biografien zu reparieren. Ob es sich um Gemälde, Kunstgegenstände im Allgemeinen, Bücher, Möbel oder Alltagsgegenstände handelt – wir verfolgen seit zwanzig Jahren dieselbe Mission: Wir entschädigen die erlittenen Schäden und liefern den Antragstellern und ihren Familien zugleich Informationen über ihre Vergangenheit. So zeichnen wir den Weg derjenigen nach, denen alles genommen wurde, sogar ihre Identität, und die in den meisten Fällen nie aus den Lagern zurückkehrten.

Diese Arbeit leisten wir gemeinsam mit David Zivie und seinen Mitarbeitern der Mission de recherche et de restitution beim Kulturministerium. Unsere Aufgabe ist zwar schwierig und komplex, doch die 2018-2019 eingerichtete Organisation zielt darauf ab, die Zahl der Restititionen zu erhöhen und die Öffentlichkeit noch stärker für das Thema Raubkunst zu sensibilisieren.

Der Workshop, zu dem wir heute zusammenkommen, soll das spezifische Thema der Raubkunst mit dem allgemeineren der Deportationen und der Shoah verbinden. Denn mit jedem wiedergefundenen Objekt retten wir eine aufgefrischte Erinnerung, ein Gesicht und einen Namen vor dem Vergessen. Die

Forschungsbemühungen, die wir unternehmen, und die Restitution sind zugleich Beiträge zur Gedenkarbeit und zur Erweiterung des historischen Wissens, die die Abwehr gegen revisionistische Versuchungen stärken.

Ich freue mich besonders, dass der Workshop „NS-Raubkunst“ das Ergebnis der Zusammenarbeit zwischen der CIVS, der Mission de recherche et de restitution du ministère de la culture und dem Deutschen Zentrum Kulturgutverluste ist. Ich möchte der deutsch-französischen Arbeitsgruppe gratulieren, die vor einem Jahr im Rahmen einer Trio-Partnerschaft gegründet wurde und die wir heute auch als eine Antwort auf die Bedürfnisse der Provenienzforscher sehen. Genau wie dieser Workshop hat auch die deutsch-französische Arbeitsgruppe das Ziel die Forschungsnetzwerke in Frankreich und Deutschland zu stärken und miteinander zu verbinden, aber auch Informationen auszutauschen und gemeinsame Instrumente für die Forschung zu entwickeln. Denn ich bin überzeugt: Die Suche nach entzogenen Gütern kann nur mit grenzüberschreitenden Anstrengungen gelingen. Die CIVS setzt sich daher an der Seite des DZK und ihrer europäischen Partner für eine bessere internationale Zusammenarbeit und mehr Transparenz ein.

Die Gründung des europäischen Netzwerks der Restitutionskommissionen im Jahr 2019 bettet das Thema der NS-Raubkunst in eine europaweite Zusammenarbeit ein, die von der CIVS angeregt wurde und heute von ihr gefördert wird.

Nicht zuletzt möchte ich die Arbeit und den Einsatz der jungen Forscherinnen und Forscher würdigen, die heute Nachmittag hier sprechen werden. Ihre Innovationsfähigkeit und Ihre wissenschaftlich ausgereiften Arbeiten sind eine Hilfe für unser Handeln im Bereich der Entschädigung. Während die wissenschaftliche Forschung von staatlichem Handeln unabhängig sein muss, sind umgekehrt Ihre Arbeiten eine wichtige Grundlage für die Tätigkeit der Kommission. Das Handeln der Kommissionen ermöglicht es auch, individuelle oder gar konkurrierende Ansätze, die für gewisse Forscher charakteristisch sind, zu überwinden, und Ihre Arbeiten in einem gemeinsamen Werk zusammenzufügen.

Abschließend möchte ich die Arbeit unserer Gastgeber in Bonn loben: Im Namen der Kommission danke ich Herrn Charrier und seinem ganzen Team herzlich für die Ausrichtung dieses Workshops, die sie trotz der Gesundheitskrise möglich gemacht haben. Sicher ist, dass die Dynamik in den Bereichen Hochschulen, Kultur und Politik, von der die Provenienzforschung in Frankreich und in Deutschland umgeben ist, nicht durch eine Pandemie gestoppt werden darf.“

Runder Tisch „Herausforderung Erinnerung“ (22. Januar 2020)

Als Antwort auf eine gemeinsame Anfrage des französischen Ministeriums für nationale Bildung und Jugend und des Ministerpräsidenten von Nordrhein-Westfalen, der auch Bevollmächtigter für die deutsch-französische kulturelle Zusammenarbeit ist, die den Tag der deutsch-französischen Freundschaft unter das Zeichen des Erinnerns

stellen wollten, hat die CIVS in der Französischen Botschaft in Deutschland anlässlich des deutsch-französischen Tags einen Runden Tisch mit dem Titel „Herausforderung Erinnerung“ organisiert. Neben dem Präsidenten der CIVS kamen bei diesem Runden Tisch die Leiter von Gedenkstätten zusammen, in denen gerade viel passiert. Vertreten waren die Gedenkstätte am Wannsee sowie diejenigen der Lager Rivesaltes, Compiègne-Royallieu und Langenstein-Zwieberge. Die dort versammelten Experten konnten sich mit Schülerinnen und Schülern von Gymnasien über die Frage der Digitalisierung von Instrumenten des Erinnerns austauschen sowie über die Erwartungen junger Menschen an Schulen und Universitäten, über die Singularität der Shoah oder auch die europäische Dimension der Gedenkarbeit.

Zeitzeugen der Shoah verstärkt Gehör schenken

Trotz der Beschränkungen aufgrund der Gesundheitskrise hat die CIVS unter anderem mit dem Institut français Bonn und dem in Leipzig ansässigen Verein Demokratie Leben! Videokonferenzen zu Gesprächen mit dem Zeitzeugen Raphaël Esrail, Präsident der Union des Déportés d'Auschwitz, organisiert. Der Austausch fand mit einem deutsch-französischen Schülerpublikum statt und drehte sich um Raphaël Esrails Buch „Die Hoffnung auf einen Kuss – Auschwitz. Liliane und ich“³⁰, das mit Unterstützung der CIVS ins Deutsche übersetzt wurde.

Gesprächsrunde/Konzert „Entartete Musik: Konzert und Gedanken zu einer zeitgenössischen Erinnerungskultur unter deutsch-französischem Blickwinkel“ (25. Januar 2020)

Auf Einladung des Institut français Mainz beteiligte sich die Berliner Außenstelle der CIVS am 27. Januar 2020 an einem Konzert/Gespräch anlässlich des Internationalen Tags des Gedenkens an die Opfer des Holocaust.

Nach einem klassischen Konzert von Elodie Haas und Thérèse Bussière-Meyer („Ensemble K“), die Werke von verfolgten und deportierten Komponisten spielten, nahm der Leiter der CIVS-Außenstelle in Berlin an einer Gesprächsrunde über die Modernisierung der Erinnerungsarbeit unter deutsch-französischem Blickwinkel teil. Die Diskussion wurde von Univ.-Professor Birger Petersen (Universität Mainz) moderiert.

Unterstützung für die Ausstellung „Rose Valland: Auf der Suche nach enteigneter Kunst“

In Zusammenarbeit mit dem Musée Dauphinois (Grenoble), dem Jagdschloss Schorfheide und der Französischen Botschaft in Deutschland kümmert sich die CIVS um die Förderung und Verbreitung der Wanderausstellung „Rose Valland: Auf der Suche nach enteigneter Kunst“ in Deutschland.

30 - Raphaël Esrail, *L'espérance d'un baiser*, Robert Laffont, 2017. Deutscher Titel: *Die Hoffnung auf einen Kuss – Auschwitz, Liliane und ich*.

Es geht darum, einer bedeutenden historischen Persönlichkeit, die in Deutschland weitestgehend unbekannt ist, eine Bühne zu bieten und einen Beitrag zur allgemeinen Sensibilisierung für das Thema Enteignungen und Provenienzforschung in Deutschland und Frankreich zu leisten.

Rückgabe eines Gemäldes von Nicolas Rousseau an Frankreich

Am 12. Oktober 2020 waren Vertreter der CIVS und der Mission de recherche et de restitution des biens culturels spoliés entre 1933 et 1945 bei der offiziellen Übergabe des Gemäldes „Paysage“ (Landschaft) von Nicolas Rousseau an das Centre Mondial de la Paix, des libertés et des droits de l’Homme zugegen, das der CIVS zum Zwecke der Restitution an Frankreich anvertraut worden war. Die feierliche Übergabe fand in Verdun anlässlich der Deutsch-französischen und europäischen Woche (vom 12. bis 16. Oktober 2020) in Anwesenheit des ehemaligen Ministers und Senators von La Meuse, Gérard Longuet, des ehemaligen Präsidenten des Europäischen Parlaments Martin Schulz sowie Gymnasiasten aus der Region Grand Est statt³¹. Sie war das Ergebnis einer in den Jahren 2019 und 2020 durchgeführten Vermittlungstätigkeit. Peter Forner, deutscher Staatsangehöriger, hatte das Gemälde der CIVS mit der Bitte um Restitution übergeben, doch rechtmäßigen Eigentümer des Kunstwerks konnten im Zuge der Nachforschungen nicht ermittelt werden³². Daher hat die Kommission vorgeschlagen, dieses Gemälde in die Obhut des Centre Mondial de la Paix zu geben, worin der Museumsdirektor Philippe Hansch einwilligte. Das Bild ist dort nun dauerhaft ausgestellt, bis die Eigentümer gefunden werden. Daneben hängt ein Schild, das über den Wunsch von Peter Forner informiert, das Gemälde im Namen der deutsch-französischen Freundschaft zu restituieren.



Gérard Longuet, Michel Jeannoutot und Martin Schulz © Centre Mondial de la Paix

31 - Ein Videomitschnitt der feierlichen Übergabe ist auf Youtube zu sehen: <https://www.youtube.com/watch?v=IWqBgqhab4k>

32 - Für weitere Informationen zu diesem Fall lesen Sie bitte den ersten Teil des *Öffentlichen Tätigkeitsberichts der CIVS - 2019*.

Rückgabe von drei Werken an Frankreich, die während des Zweiten Weltkriegs aus den nationalen Sammlungen verschwunden waren

Im Rahmen der im Mai 2019 geschlossenen Trio-Partnerschaft mit der *Mission de recherche et de restitution des biens culturels spoliés entre 1933 et 1945* (Kulturministerium) und dem DZK³³ leistete die CIVS 2020 eine Vermittlung, welche die Rückgabe an Frankreich von drei Gemälden aus den Sammlungen im Schloss von Versailles ermöglichte, die während des Zweiten Weltkriegs verschwunden waren:

- ▶ Charles Caius Renoux (1795-1846), Combat de Monteilla, le 10 avril 1794, 1837, 126 x 65 cm;
- ▶ Hippolyte Bellangé (1800-1866), Combat sous Charleroi, le 26 mai 1794, 1837, 125 x 62 cm;
- ▶ Joseph Jouy (1809-1880), Prise de Tirlémont, le 13 mars 1793, 125 x 64 cm.

Die drei Gemälde, die König Louis-Philippe für die historischen Galerien von Versailles in Auftrag gegeben hatte, waren 1913 in der Militärschule von Saint-Cyr eingelagert worden, die während des Zweiten Weltkriegs von der deutschen Armee besetzt wurde. Seit der Bombardierung von Saint-Cyr im Juli 1944 galten sie als verloren. Tatsächlich wurden sie jedoch vor der Bombardierung von einem deutschen Soldaten mitgenommen, wahrscheinlich zum Zeitpunkt der Evakuierung der Schule durch die deutsche Armee. Die Leinwände wurden aus ihrem Rahmen und ihrer Einfassung herausgelöst, anschließend eingerollt und nach Deutschland geschickt. Danach blieben sie über Jahrzehnte bei jenem Soldaten und später bei dessen Familie.

2019 wollte der Enkel, ein in Bayern lebender Deutscher, diese Gemälde, deren Herkunft ihm bekannt war, ohne dass er jedoch wusste, dass sie dem Schloss von Versailles gehörten, an Frankreich zurückgeben. Daher wandte er sich an die CIVS, die mit den Nachforschungen begann, nach deren Abschluss Ende 2020 die Restitution der Gemälde an Frankreich erfolgte.

Die Kunstwerke sind mittlerweile wieder Teil der nationalen Sammlungen im Schloss von Versailles. Sie hängen in der Chimay-Attika, die über der Wohnung der Königin liegt und der Geschichte Frankreichs von der Revolution bis zum Konsulat gewidmet ist.

33 - Im ersten Teil des Öffentlichen Tätigkeitsberichts der CIVS 2019 sind die Modalitäten und Ziele dieser am 22. Mai 2019 unterzeichneten Vereinbarung aufgeführt.



Die drei Gemälde in der Ausstellung im Schloss von Versailles

Ferner hat die CIVS durch ihre Vermittlungsarbeit die Restitution des Werkes *Portrait d'une dame en Pomone* von Nicolas de Larguillière (1656-1746), Öl auf Leinwand, 147 x 105 cm, an die Erben des französischen Kunstsammlers Jules Strauss im Januar 2021 erleichtert. Das Bild wurde wahrscheinlich 1941 unter Zwang verkauft und später in den Staatlichen Kunstsammlungen Dresden identifiziert.

4/ Das europäische Netzwerk der Kommissionen: Bilanz des zweiten Jahres



NEWSLETTER May 2020 – N°6

| EDITORIAL

| NEWS

| CASE STUDIES

The Netherlands Art Property Collection

Egon Schiele, Four Trees/Autumn Allée

| REPORTS

Provenance Research at the V&A Museum

Two conference reports

Rose Valland: En quête de l'art spolié

| FIELD REPORT

Seeking heirs for Austrian art restitution

| ADDENDUM

Art Restitution in the United States



Das europäische Netzwerk der Restitutionskommissionen (*Network of European Restitution Committees on Nazi-Looted Art*), das am 1. Januar 2019 gegründet und im ersten Jahr seines Bestehens von der CIVS geleitet wurde, befand sich 2020 unter der Leitung der österreichischen Kommission für Provenienzforschung. Die Gesundheitskrise, von der die Kommissionen in allen Mitgliedsländern gleichermaßen betroffen waren, hat die Zusammenarbeit im Netzwerk besonders

beeinträchtigt. Dennoch konnte es 2020 drei Ausgaben seines Newsletters herausgeben. Alle bisher erschienenen Ausgaben finden Sie auf der Website der CIVS unter der Rubrik „Partner“: <http://www.civs.gouv.fr/fr/son-reseau/les-autres-partenaires/>

Die niederländische *Restitutiecommissie* leitet das ständige Sekretariat des Netzwerks im Jahr 2021.

MITTELTEIL: DIE RESSOURCEN DER KOMMISSION 2020

18 ständige Mitarbeiter

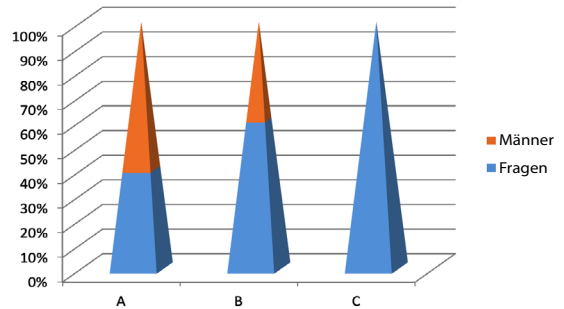
71%
Beamte

Durchschnittsalter
45 J.

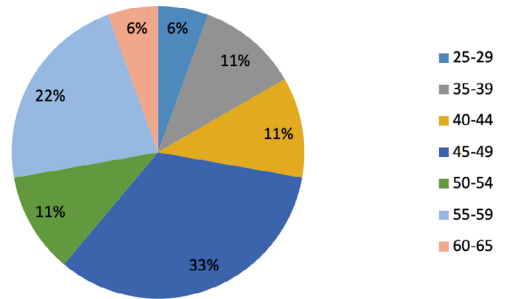
56%
Frauen

9
erteilte Schulungen

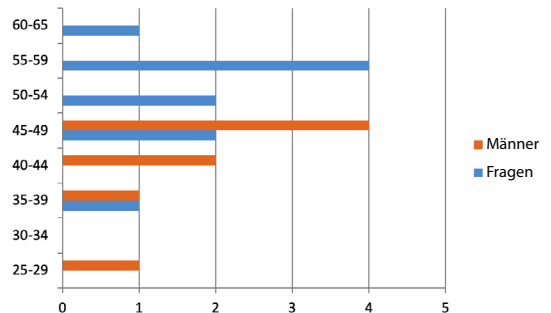
Verteilung Frauen / Männer



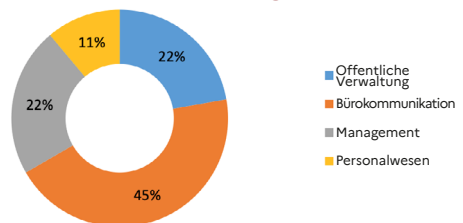
Verteilung nach Altersgruppen



Verteilung nach Altersgruppen Frauen / Männer



Schulungen



Die Mitglieder des Entscheidungskomitees

Das Komitee besteht aus 14 Personen:

- **7** Frauen
- **7** Männer

Seit dem Dekret 2018-829 vom 1. Oktober 2018 wird das ursprünglich aus zehn Mitgliedern bestehende Entscheidungskomitee bei der Prüfung von Kulturgutenteignungen von vier qualifizierten Fachleuten aus den Bereichen Kunstgeschichte, Kunstmarkt, Geschichte des zweiten Weltkriegs und Rechtslage zum Kulturerbe unterstützt, die per Dekret vom Premierminister für eine Dauer von drei Jahren ernannt werden. Die Fachleute, die dem Komitee derzeit angehören, wurden per Dekret vom 6. Mai 2019 ernannt..

Die Berichterstatter

2020 waren dem Hauptberichterstatter 11 Berichterstatter unterstellt:

- **6** Frauen
- **5** Männer
- 8** aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit
- 3** aus der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Der Haushalt der CIVS

Personalausgaben	Ausstattung 2020:	1,49 Mio. €
	Verbrauch: davon Paris Berlin	1,35 Mio. € 1,23 Mio. € 0,12 Mio. €
	Arbeitsplätze gesamt:	16 VZÄ
Betriebsausgaben	Ausstattung 2020:	0,27 Mio. €
Interventions-ausgaben (Kredite für Entschädigungen)	Ausstattung 2020:	6,00 Mio. €

Rede des französischen Premierministers Edouard Philippe am 22. Juli 2018 anlässlich des Gedenkens an die Rafle du Vel' d'Hiv' (16. Juli 1942).

Auszüge

„Dann ließ die französische Republik ihren Worten Taten folgen. 1997 richtete die Regierung Alain Juppé die Untersuchungsmission Jean Mattéoli zu den Enteignungen von Juden in Frankreich ein. Zwei Jahre später wurde von der Regierung Lionel Jospin die Kommission für die Entschädigung der Opfer von Enteignungen gegründet. [...]

Diese Kommission hat ihren Dienst mittlerweile zu großen Teilen erfüllt und eines Tages wird sich die Frage nach ihrer Zukunft stellen. Aber dieser Tag ist noch nicht gekommen. Es gibt ein Gebiet, auf dem wir uns verbessern müssen: die Restitution von Kulturgütern. Wie Sie wissen, befinden sich in den staatlichen Sammlungen viele Kunstwerke, die den Juden während der Okkupationszeit entzogen wurden. Kulturgüter, von denen der Staat noch nicht alle auffinden, geschweige denn zurückgeben konnte. Mir ist sehr wohl bewusst, welche konkreten Schwierigkeiten bei diesen Operationen auftreten. Aber wir können uns mit dieser Situation nicht abfinden. Es ist eine Frage der Ehre. Eine Frage der Würde. Des Respekts gegenüber den Opfern dieser Enteignungen, gegenüber ihrem Andenken und ihren Nachfahren. Deshalb habe ich beschlossen, die CIVS mit einer neuen Befugnis auszustatten [...]

Ich habe auch das Kulturministerium beauftragt, diese Anträge direkt zu prüfen und sich deutlich aktiver in die Restitutionsarbeit einzubringen, anstatt diese Aufgabe den öffentlichen Kultureinrichtungen zu überlassen [...] Ich möchte, dass die Kulturministerin und der Präsident der CIVS dafür Sorge tragen, dass diese neuen Verfahren mit aller künftig erforderlichen Konsequenz und Effizienz umgesetzt werden.“

Dekret Nr. 99-778 vom 10. September 1999 zur Gründung der CIVS, abgeändert durch das Dekret Nr. 2018-829 vom 1. Oktober 2018.

Artikel 1-1

„Die CIVS verfügt ebenfalls über die Kompetenz, dem Premierminister aus eigener Initiative oder auf Antrag jeder betroffenen Person alle nötigen Restitutions- oder Entschädigungsmaßnahmen für aufgrund der antisemitischen Gesetzgebung während der Okkupationszeit entzogene Kulturgüter vorzuschlagen, insbesondere, wenn diese Kulturgüter zu staatlichen Sammlungen gehören oder Frankreich sie nach dem Zweiten Weltkrieg zurückbekommen und in die Obhut der staatlichen Museen gegeben hat.“

Article 1-2

„Das Ministerium für Kultur prüft die in Artikel 1-1 erwähnten Fälle von NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgütern auf Antrag jeder betroffenen Person, der CIVS oder aus Eigeninitiative, insbesondere durch die Suche nach den Eigentümern und ihren Erben.“

Zweiter
Teil

Praktische Umsetzung des neuen Mechanismus für Kulturgutenteignungen

Praktische Umsetzung des neuen Mechanismus für Kulturgutenteignungen

Als Reaktion auf die seit mehreren Jahren geäußerten Anliegen hat der Staat neue Mittel für die Suche nach während der Okkupationszeit entzogenen Kulturgütern und deren Entschädigung bereitgestellt³⁴:

- das Dekret vom 1. Oktober 2018 gewährt der CIVS in diesem Bereich neue Befugnisse, indem es für diese Fälle von Enteignungen ein spezielles Verfahren vorsieht, der Kommission ein Selbstbefassungsrecht und jeder betroffenen Person ein Antragsrecht einräumt³⁵ und das Entscheidungskomitee um vier neue Fachleute erweitert;
- am 16. April 2019 wurde im Kulturministerium eine *Mission de recherche et de restitution des biens culturels spoliés entre 1933 et 1945* (M2RS) eingerichtet. Diese Mission ist insbesondere für die Nachforschungen zur Provenienz dieser Güter und die Suche nach ihren rechtmäßigen Eigentümern zuständig.

Die neue Organisation, die im Sommer 2019 ihre Arbeit aufnahm, wurde schon bald durch die zahlreichen Auswirkungen der Gesundheitskrise in ihren Abläufen beeinträchtigt. Doch angesichts der vielen Erwartungen, die an diese Entschädigungsmission gerichtet sind, haben die CIVS und die M2RS sich in dieser Zeit dafür eingesetzt, das neue Instrument vollumfänglich anzuwenden. Die Umsetzung und die ersten Ergebnisse sind Gegenstand dieses zweiten Teils.

1/ Praxis der Selbstbefassung

Seit ihrer Gründung 1999 wurde die CIVS stets auf Wunsch der Antragsteller – Opfer und Anspruchsberechtigte – tätig. Die Möglichkeit der Kommission, sich im Bereich der Kulturgüter auf eigene Initiative mit Fällen zu befassen, war eine der Neuerungen, die durch das Dekret vom 1. Oktober 2018 eingeführt wurden. Seit dem vergangenen Jahr hat die CIVS fünfmal von dieser Kompetenz Gebrauch gemacht (zweimal 2020 und dreimal im ersten Halbjahr 2021). Bisher ist diese Arbeit durch einen **hohen Anteil an Enteignungen von Büchern** gekennzeichnet sowie durch einen gemeinsamen Ursprung: Hinweise auf die Provenienz, die aus dem Netzwerk der CIVS in Deutschland stammen. Und noch eine Eigenschaft sollte hervorgehoben werden: Obwohl die CIVS ohne einen Antrag der Anspruchsberechtigten tätig wird, ist sie angehalten, diese im Laufe der

34 - Im zweiten Teil des Öffentlichen Tätigkeitsberichts der CIVS 2018 werden die Grundsätze dieser neuen Organisation näher erläutert

35 - Artikel 1-1 des Dekrets Nr. 99-778, geändert durch das Dekret Nr. 2018-829 vom 1. Oktober 2018.

Untersuchung zu kontaktieren, um sie über den zu bearbeitenden Fall zu informieren und Auskünfte von ihnen einzuholen. Bei diesen Kontaktaufnahmen wird auch auf die Möglichkeit eingegangen, einen Antrag wegen weiterer Schäden zu stellen, wodurch eine Verbindung zur ursprünglichen Aufgabe der CIVS hergestellt wird.³⁶

Restitution entzogener Bücher

Die während der Okkupationszeit entzogenen Bücher erhielten nicht die gleiche Aufmerksamkeit wie die Enteignungen von Kunstwerken. Erst kürzlich wurde entdeckt, wie viele von ihnen Teil der französischen Sammlungen sind, was besonders den Arbeiten von Martine Poulain zu verdanken ist.³⁷ Allerdings wird die Zahl der in Frankreich während der Okkupationszeit konfiszierten Bücher auf fünf Millionen geschätzt. Diese Enteignungen waren zunächst auf die Sammlungen gerichtet, bevor ab 1942 im Rahmen der Plünderung von Wohnungen nahezu alle Bücher geraubt wurden. *„Natürlich war der Verkehrswert der meisten Bücher eher gering. Aber diese Plünderungen zeigen deutlich, vielleicht noch deutlicher als bei den Kunstwerken, das totalitäre Ausmaß der Nazi-Verbrechen und den Willen, nicht nur Männer und Frauen auszulöschen, sondern auch ihre Gedanken, ihre Spuren und ihre Kultur.“*³⁸

Innerhalb der Commission de récupération artistique (CRA) war die Unterkommission für Bücher (1945-1950) für die in Frankreich (1,8 Mio.) und auf dem Gebiet des Deutschen Reichs (773.000 in Deutschland und Österreich) wiedergefundenen Bücher zuständig. Bei der CRA gingen nur von 2.248 Personen und 408 Institutionen Anträge auf Rückgabe von Büchern ein. Daraufhin hat eine „Auswahlkommission“ (1949-1953) 13.800 Werke auf 42 Bibliotheken aufgeteilt, weitere 300.000 wurden von den Services des Domaines verkauft (davon wurden 87.000 von den Bibliotheken erworben).

Einige Bibliotheken stellen heute Nachforschungen an, um die damals gefundenen Werke zu identifizieren, aber die Chancen auf eine Restitution sind minimal, da es schwierig ist, die rechtmäßigen Eigentümer ausfindig zu machen.³⁹ In sehr vielen Fällen enthalten die Bücher überhaupt keine Hinweise auf ihren Besitzer, nur selten ist ein Name eingetragen.

36 - „Eine Kommission mit der Aufgabe, individuelle Anträge der Opfer oder ihrer Anspruchsberechtigten zu prüfen“ (Art. 1 des Dekrets Nr. 99-778 vom 10. September 1999).

37 - Frau Poulain ist auch der Aufbau einer Datenbank zu Anträgen auf Restitution von Werken nach dem Krieg zu verdanken, die über den folgenden Link aufgerufen werden kann:

http://93.188.171.71/upload/minisites/bibliotheques_spoliees/document/personnes.php

38 - David Zivie, « Des traces subsistent dans des registres... » *Biens culturels spoliés pendant la Seconde Guerre mondiale : une ambition pour rechercher, retrouver, restituer et expliquer*. Bericht an die Kulturministerin. Februar 2018.

39 - Weitere Informationen zu den entzogenen Büchern finden Sie in dem Vortrag von Benjamin Guichard (Bibliothèque Universitaire des Langues et Civilisations) während der Sitzung vom 20. Januar 2021 des Seminars „Patrimoine spolié pendant la période du nazisme (1933-1945)“, das vom französischen *Institut national d'histoire de l'art* (Institut für Kunstgeschichte) in Zusammenarbeit mit dem *Institut national du patrimoine* (Institut für Kulturerbe) und der *Mission de recherche et de restitution des biens culturels spoliés entre 1933 et 1945* veranstaltet wurde:

https://www.youtube.com/watch?v=ulF3Wllb6Jg&list=PLsI8NWzVv6T1Vs_eafbgQS3UzDcF7HIOQ&index=5

In Deutschland verwahrte Werke

Die ersten Fälle der Selbstbefassung waren auf entzogene Kulturgüter gerichtet, die in deutschen Kultureinrichtungen, Museen oder Bibliotheken, aufbewahrt wurden. Die Prüfung dieser Fälle ist ein Ergebnis der „Meldeberichte“, die von der CIVS-Außenstelle in Berlin erstellt werden. Diese Berichte beruhen auf Restitutions-Initiativen von öffentlichen Stellen oder Privatpersonen, auf Aktionen, die gemeinsam mit Kultureinrichtungen unternommen wurden, sowie auf proaktiven Nachforschungen. Nach dem Sichten dieser Berichte entscheidet der Präsident der Kommission, ob sich die CIVS damit befasst oder nicht.

Diese Praxis der Selbstbefassung wird drei Anliegen der CIVS gerecht:

- Seit die CIVS ihre Arbeit aufgenommen hat, hat sie wiederholt Schadenersatzzahlungen an enteignete Bibliotheken empfohlen, aber sie hat sich nie für eine Restitution von Büchern ausgesprochen. Diese Fälle, die seltener vorkommen und weniger sichtbar sind als die Restitutionsen von Kunstwerken, sind heute ein Grund, dem Thema mehr Aufmerksamkeit zu schenken.
- **Die emotionale Dimension im Hinblick auf Objekte von geringem künstlerischen oder Warenwert** wird in den Kolloquien regelmäßig wieder aufgegriffen⁴⁰. Mit der Entscheidung, diese Fälle zu prüfen und für die Forschung zu diesen Gütern vergleichbare Mittel einzusetzen, reagiert die CIVS auf den Appel von Forschern und Historikern, diese Fälle von Enteignungen ebenfalls zu berücksichtigen.
- Die Selbstbefassung infolge der Kontakte zu den deutschen Einrichtungen veranschaulicht und stärkt die deutsch-französische Dimension der von der CIVS geleisteten Arbeit.

Zwei Beispiele für die Selbstbefassung: Die Fälle Stern und Mandel

Die dreizehn Werke des Doktor Stern (Selbstbefassung vom 14. Mai 2020)

Erich Stern (1889-1959), Psychologe, Psychiater und Pädagoge, war vor allem für seine Publikationen zu psychosomatischen Krankheiten bekannt. Darüber hinaus erlangte er Anerkennung als klinischer Psychologe sowie für seine Arbeiten im Bereich der medizinischen Psychologie. Aufgrund seiner jüdischen Herkunft musste er Berlin verlassen; er ging zunächst in die Schweiz und Ende 1933 nach Paris. Als „ausländischer Assistent“ an der neuropsychiatrischen Kinderklinik der Sorbonne untersuchte er Kinder, die Verhaltensstörungen aufwiesen. Parallel dazu kümmerte er sich um eine Ambulanz für die Betreuung jüdischer Emigranten. 1938 erhielt er

40 - Zum Beispiel von Pia Schöllnberger (österreichische Kommission für Provenienzforschung) in ihrem Vortrag bei der Sitzung des Seminars „Patrimoine spolié“ (Geraubtes Kulturerbe) der INHA am 9. Januar 2020: „Neben den großen und wertvollen Kunstwerken stehen auch die kleinen Objekte von geringem Warenwert, beispielsweise Bücher [...], im Fokus unserer Arbeit. Die Erforschung der Geschichte jedes dieser Objekte bietet ein großes Potenzial, einen wissenschaftlichen Reiz und intensive Emotionen. Auch wenn die breite Öffentlichkeit eine Vorliebe für Güter mit starker Persönlichkeit und hohem finanziellen Wert hat, erhält in unserer Arbeit jedes Objekt einen gleichwertigen Platz.“

die französische Staatsbürgerschaft. Nach dem Einmarsch der deutschen Truppen in Frankreich floh er in den Süden des Landes. Die französische Staatsbürgerschaft wurde ihm 1943 wieder entzogen.

Am 6. März 2020 wiesen einige für Provenienzforschung zuständige Bibliothekare der Zentral- und Landesbibliothek Berlin darauf hin, dass in ihren Beständen dreizehn Werke enthalten sind, die einst Dr. Erich Stern gehört hatten:

- *Sadismus und Masochismus* (1911)
- *Zur Phänomenologie und Theorie des Sympathiegefühls und von Liebe und Hass: mit einem Anhang über den Grund zur Annahme der Existenz des fremden Ich* (1913)
- *Die Herkunft des Menschengeschlechtes in den Anschauungen verschiedener Zeiten* (1911)
- *Zur Psychologie der primitiven Kunst: ein Vortrag* (1917)
- *Naturrecht und Soziologie* (1912)
- *Prolegomena zu einer wissenschaftlichen Psychologie* (1923)
- *Elemente der analytischen Geometrie* (1901)
- *Die Romantische Schule: Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Geistes* (1920)
- *Erinnerung, Aussage und Lüge in der ersten Kindheit* (1920)
- *Allgemeine Psychopathologie: Ein Leitfaden für Studierende, Ärzte und Psychologen* (1913)
- *Lebensanschauung: Vier metaphysische Kapitel* (1918)
- *Allgemeine Physiologie: Ein Grundriss der Lehre vom Leben* (1915)
- *Der Hypnotismus oder die Suggestion und die Psychotherapie: Ihre psychologische, psychophysiologische und medizinische Bedeutung mit Einschluss der Psychoanalyse, sowie der Telepathiefrage* (1918)

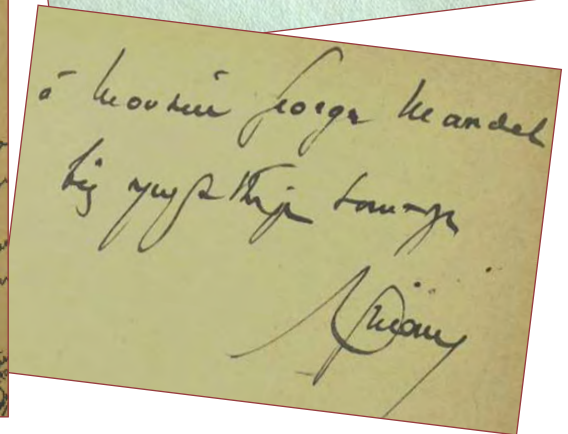
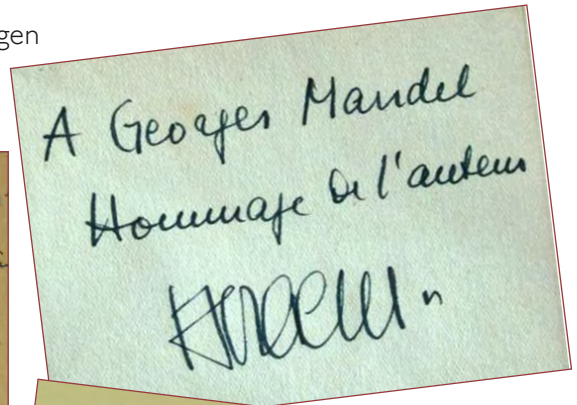
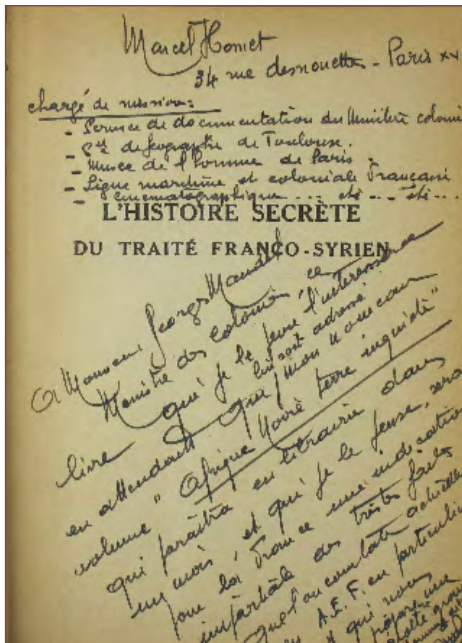
Es handelt sich hauptsächlich um Fachliteratur aus den Bereichen Medizin und Psychologie. Die Werke stammen aus einem Lager des Reichsicherheitshauptamtes (RSHA), in dem die in ganz Europa geraubten Bücher gesammelt wurden, die nach dem Ende des Krieges auf verschiedene Berliner Bibliotheken verteilt wurden. In den meisten von ihnen findet man die gut erkennbare Namenseintragung von Dr. Stern. In der Annahme, dass diese Werke aus antisemitisch motivierten Enteignungen auf französischem Gebiet während der Okkupationszeit stammen könnten, **traf die CIVS am 14. Mai 2020 die Entscheidung für eine Selbstbefassung.** Der Fall wird 2021 untersucht.

Die Restitution dreier Bücher an die Anspruchsberechtigten von Georges Mandel

2018 informierte die Stiftung Preußischer Kulturbesitz die CIVS darüber, dass sich in ihren Sammlungen (in der Staatsbibliothek Berlin und der Universitätsbibliothek Dresden) drei Werke befinden, die bei der Plünderung der Bibliothek von Georges Mandel durch deutsche Soldaten 1940 geraubt wurden:

- De l'Alsace à la Flandre. Le mysticisme linguistique, René Gillouin, 1930
- Syrie terre irrédente. L'histoire secrète du traité franco-syrien, Marcel Homet, 1938
- Air-Afrique. Voie impériale, Gaston Bergery, 1937

Diese drei Bücher enthalten Widmungen der Autoren für Georges Mandel.



Widmungen in den drei Büchern aus dem Besitz von Georges Mandel

Georges Mandel, ehemaliger Minister und Mitglied der Résistance, wurde 1944 von der französischen Miliz getötet. Am 27. August 1940 ordnete der deutsche Botschafter in Frankreich die Beschlagnahmung sämtlicher Güter aus Mandels Wohnung in 67, Avenue Victor Hugo (Paris, 16. Arrondissement) an. Die Bibliothek von Georges Mandel enthielt knapp 15.000 Bücher.

Die CIVS nahm diesen Hinweis in die Akte auf (die sich in der Phase der Untersuchung befindet), die auf Antrag der Anspruchsberechtigten von Georges Mandel angelegt worden war. Am 12. Februar 2021 beriet die CIVS in einer Plenarsitzung über diesen Antrag. **Die beschlossene Empfehlung wird eine Restitution der drei Bücher ermöglichen.**

2/ Beauftragung der CIVS durch das Kulturministerium

Bei Kulturgutenteignungen ist die Möglichkeit, dass die CIVS vom Kulturministerium oder von jeder betroffenen (juristischen oder natürlichen) Person beauftragt werden kann, eine weitere Neuerung aus dem Dekret vom 1. Oktober 2018. Bisher wurde die Kommission fünf Mal von der *Mission de recherche et de restitution des biens culturels spoliés entre 1933 et 1945* (Kulturministerium) beauftragt: 2020 viermal und 2021 einmal. Für diese von den Berichterstattern untersuchten Akten werden die Empfehlungen 2021 ausgesprochen. Insgesamt beziehen sich die Anträge 2020 auf neun MNR-Werke.

MNR 645 (Befassung vom 5. März 2020)

Die tatsächlichen Umstände einer Enteignung zu ergründen, braucht Zeit. Das gilt auch für die MNR-Werke, bei denen hinzukommt, dass nur eine Minderheit als Raubkunst anerkannt ist: „Die Einordnung in die Kategorie der MNR-Werke sagt noch nichts über die Herkunft des Objekts aus [...] Von den verbleibenden, nicht restituierten Kunstwerken werden heute nur rund fünfzig als sicher enteignet (mit identifiziertem Eigentümer) angesehen, während 46 Werke als sicher nicht enteignet identifiziert wurden. Die übrigen, also die große Mehrheit, sind weiterhin nicht geklärt, es gibt Vermutungen und Hypothesen, aber keine gesicherten Nachweise.“⁴¹ Die einfachsten Fälle wurden zuerst geregelt und die Fälle, mit denen die CIVS heute befasst ist, sind häufig mit jahrelanger Forschung verbunden.

So betrifft die erste Beauftragung der CIVS durch das Kulturministerium ein Werk, zu dem schon im Rahmen der Arbeitsgruppe MNR geforscht wurde (2014 erwähnte der Abschlussbericht dieser Arbeitsgruppe ausdrücklich die Fortschritte in der Provenienzforschung zu diesem Werk⁴²) und das im Rahmen der 2015 geschlossenen Vereinbarung mit dem französischen Berufsverband der Genealogen über fachliche Unterstützung von Genealogen untersucht wurde. Die in den letzten zwanzig Jahren geleistete Arbeit⁴³ konnte die Enteignung des MNR-Werks 645 „Bateaux sur une mer agitée près d’une côte rocheuse“, das vom ERR im Juni 1944 in Nizza in der Wohnung 53, Boulevard Victor Hugo, von Abraham und Minna Bargeboer beschlagnahmt wurde – Abraham starb im Januar 1944 im Gefängnis von Nizza,

41 - David Zivie, « Des traces subsistent dans des registres... » *Biens culturels spoliés pendant la Seconde Guerre mondiale : une ambition pour rechercher, retrouver, restituer et expliquer.* („Spuren in den Akten“ während des Zweiten Weltkriegs entzogene Kulturgüter: eine Betrachtung zum Recherchieren, Finden, Restituieren und Erklären.)*frei übersetzt. Bericht an die Kulturministerin. Februar 2018.

42 - Der endgültige Bericht der Arbeitsgruppe über die Herkunft von Kunstwerken, die nach dem Zweiten Weltkrieg wiedergefunden wurden (November 2014), ist auf der Website des Kulturministeriums unter folgender Adresse (auf Französisch) abrufbar:

<https://www.culture.gouv.fr/Espace-documentation/Rapports/Rapport-definitif-du-groupe-de-travail-sur-les-provenances-d-oeuvres-recuperees-apres-la-seconde-guerre-mondiale>.

43 - Besonders von den Forschern der Mattéoli-Mission, von Monique Leblais-Péchon im Rahmen der MNR-Arbeitsgruppe, wo sie die Nationalarchive vertrat (2013-2014) und von Marc Masurovsky (2019).

seine Frau wurde im Juli 1944 nach Auschwitz deportiert. Doch die bis zu diesem Zeitpunkt durchgeführten Nachforschungen konnten nicht ermitteln, an wen dieses Gemälde zurückzugeben wäre. Um dies herauszufinden, kam die Expertise der CIVS auf dem Gebiet der Suche nach Anspruchsberechtigten zum Einsatz.

Die ausführliche Beschreibung zu diesem MNR-Werk ist auf der Website des Kulturministeriums abrufbar:

- MNR 645: <https://www.pop.culture.gouv.fr/notice/mnr/MNR00645>



MNR 645, anonym, Bateaux sur une mer agitée près d'une côte rocheuse, Öl auf Leinwand, 65x81cm © Musée de Dieppe – Bertrand Legros

MNR 32 und OAR 64 (Befassung vom 3. Juni 2020)

Anders als im gerade dargestellten Fall konnte die CIVS die Anspruchsberechtigten der Werke MNR 32 und OAR 64 problemlos identifizieren. In diesem Fall besteht die Schwierigkeit darin, den Nachweis der Enteignung zu erbringen.

Beide Werke gehören zum „Göring-Katalog“ und wurden laut dem Katalog von einem seiner Zwischenhändler, Walter Bornheim, im August und September 1941 in Paris bei Gabrielle Bénard Le Pontois erworben. Sie starb im Dezember 1941, also drei Monate nach dem Verkauf der beiden Werke. Ihre Wohnung (62, Rue Pierre Charron, Paris, 8. Arrondissement) und ihre Sammlung wurden im August

1942 durch den ERR geplündert. Auch wenn diese beiden Werke offenbar nicht Teil der Beute des ERR waren, sollte man **den Status dieses Kaufs hinterfragen**, wegen der Person des Käufers, der zeitlichen Nähe des Verkaufs zum Tod der Verkäuferin sowie der darauf folgenden Plünderung.

Es ist Aufgabe der CIVS, die Umstände dieses Verkaufs festzustellen und abhängig von ihrer Einschätzung die Restitution des MNR-Werks 32 „Portrait de femme“ und des Wandteppichs OAR 64 „Tenture des mois de Lucas : le mois d’avril ou le signe du taureau“ der Gobelin-Manufaktur zu empfehlen oder nicht.

Die ausführlichen Beschreibungen zu diesen MNR-Werken sind auf der Website des Kulturministeriums abrufbar:

- MNR 32: <https://www.pop.culture.gouv.fr/notice/mnr/MNR00032>

- OAR 64: <https://www.pop.culture.gouv.fr/notice/mnr/OAR00064>



MNR 32, anonym, Portrait de femme,
Öl auf Leinwand, 127x86cm © RMN – Franck Raux

OAR 64, nach
Bernard van Orley,
Tenture des mois
de Lucas :
le mois d'avril ou
le signe du taureau,
Wandteppich,
376x338cm
© Musée du Louvre



REC 95, 99, 115 und 117 (Befassung vom 17. Juli 2020)

Bei diesem Fall kommt auch eine weitere Kompetenz der CIVS ins Spiel: die Anwendung des Rechts, besonders des Erbrechts, um die Übergabe der Güter an die rechtmäßigen Eigentümer zu ermöglichen, sobald die Anspruchsberechtigten gefunden wurden. Die Erbfolge und damit die Ansprüche jedes einzelnen festzustellen, erfordert **die juristischen Kompetenzen der Berichterstatter der Kommission** und ihrer Abteilungen, besonders wenn es um die Restitution eines Werkes geht. Diese Regeln finden bei der Aufteilung einer Schadenersatzsumme Anwendung und bestimmen, welcher Anteil den einzelnen Personen zusteht. Doch wenn es um die Rückgabe eines Kunstwerkes geht, kann man keine Aufteilung anstreben, daher versucht die CIVS häufig, eine Einigung zwischen den Anspruchsberechtigten herbeizuführen.

Die Zuordnung der vier Zeichnungen und Aquarelle REC 95 „Paysage“, REC 99 „Portrait de femme“, REC 115 „Portrait de femme“ und REC 117 „Marée basse à Grandcamp“ ist das Ergebnis der Arbeit von Juliette Trey, damals Konservatorin in der Abteilung für Grafiken des Louvre, und des *Service des Musées de France*, besonders von Alain Prévet.

Diese vier Werke gehörten dem aus Ägypten stammenden großen jüdischen Kunstsammler Moïse Lévi de Benzion, dessen Schloss Draveil 1940 geplündert wurde. Das französische Außenministerium unternahm Nachforschungen, um zu erfahren, wie das Erbe zwischen den Kindern von Moïse Lévi de Benzion und den Kindern aus der ersten Ehe seiner zweiten Ehefrau aufzuteilen sei. Die Suche nach einer Lösung führte bis nach Ägypten, wo sich ein Gericht in Kairo 1950 mit dieser Frage befasst hatte, allerdings ohne abschließendes Ergebnis.

Die ausführlichen Beschreibungen zu diesen MNR-Werken sind auf der Website des Kulturministeriums abrufbar:

- REC 95: <https://www.pop.culture.gouv.fr/notice/mnr/REC00095>

- REC 99: <https://www.pop.culture.gouv.fr/notice/mnr/REC00099>

- REC 115: <https://www.pop.culture.gouv.fr/notice/mnr/REC00115>

- REC 117: <https://www.pop.culture.gouv.fr/notice/mnr/REC00117>



REC 95, Georges Michel, Paysage,
Aquarell, 10,5x17,3cm
© Musée du Louvre



REC 99, Georges Michel, Portrait de femme,
Zeichnung, 18,3x15,5cm © Musée du Louvre

REC 115, *Auguste Hesse*,
 Portait de femme, Zeichnung, 18,7 x 15 cm
 © Musée du Louvre



REC 117, *Jules-Jacques Veyrassat*,
 Marée basse à Grandcamp,
 Aquarell, 16,3 x 34 cm
 © Musée du Louvre

MNR 708 und 709 (Befassung vom 7. September 2020)

Ähnlich wie die Befassung vom 5. März 2020 ist die Eröffnung dieser Akte das Ergebnis jahrelanger Forschungsarbeit. Die Forscher der **Arbeitsgruppe MNR** haben aus den Archiven des ERR herausgefunden, dass die MNR 708 und 709 zwei Werken entsprechen, die von der Dienststelle Westen beschlagnahmt wurden, mit hoher Sicherheit in Paris, 5, Boulevard de la Tour-Maubourg. Die Werke wurden am 19. Januar 1944 bis zum 3. Mai 1944 im *Jeu de Paume* eingelagert.

Offenbar fand man die Kunstwerke im Schloss Nikolsburg in der Tschechoslowakei an der Grenze zu Österreich wieder, wo die Deutschen im Herbst 1944 zahlreiche geraubte Werke gelagert hatten. Viele dieser Werke galten nach dem Brand des Schlosses 1945 als zerstört, doch diese Gemälde gehören zu den wenigen, die vom Feuer verschont blieben. Sie wurden, wahrscheinlich über das Kunstdepot

Altaussee, am Central Collecting Point München registriert und schließlich am 30. Oktober 1946 mit dem 14. Transport aus München nach Frankreich zurückgebracht. Die beiden MNR-Werke werden derzeit in der Gemäldeabteilung des Louvre verwahrt. Es handelt sich um:

- MNR 708 „Nature morte au jambon“ (Stilleben mit Schinken). Ausführliche Beschreibung: <https://www.pop.culture.gouv.fr/notice/mnr/MNR00708>
- MNR 709 „Mets, fruits et verres sur une table“ (Geflügel, Früchte und Trinkgläser auf einem Tisch). Ausführliche Beschreibung: <https://www.pop.culture.gouv.fr/notice/mnr/MNR00709>

Diese Akte, die im ersten Halbjahr 2021 von der CIVS untersucht wurde, soll dem Entscheidungskomitee bis Ende des Jahres vorgelegt werden.



MNR 708,
 Floris van Schooten,
 Nature morte au jambon,
 Öl auf Holz, 62x83cm
 © Musée du Louvre

MNR 709, Peter Binoit,
Mets, fruits et verres sur
une table, Öl auf Holz,
56x77cm © Musée du
Louvre



3/ Zusammenarbeit mit der *Mission de recherche et de restitution*

Die Zusammenarbeit der CIVS mit der *Mission de recherche et de restitution des biens culturels spoliés entre 1933 et 1945* (M2RS) steht im Zentrum der neuen Entschädigungspolitik bei Kulturgutenteignungen. Die Fähigkeit der beiden Organisationen zur Zusammenarbeit wird größtenteils darüber entscheiden, ob der 2018 von der Politik gegebene Impuls Erfolg haben oder scheitern wird. Deshalb hat man sich schon sehr früh, also noch vor der offiziellen Gründung der M2RS am 16. April 2019, mit der Frage beschäftigt, wie diese Zusammenarbeit organisiert werden soll. Eine am 1. Juli 2019 unterzeichnete Kooperationsvereinbarung legte deren Grundsätze fest; aus der seitdem erfolgten konkreten gemeinsamen Tätigkeit sind mit der Zeit fein abgestimmte Abläufe und vertrauensvolle Beziehungen entstanden.

Untersuchung der Fälle von Kulturgutenteignungen

Die M2RS übernimmt die Nachforschungen und die Analyse der Fälle von Kulturgutenteignungen, mit denen die CIVS oder sie selbst befasst ist. Nach Abschluss ihrer Arbeiten übergibt sie bei einem Gespräch, an dem neben der M2RS der für die Untersuchung zuständige Berichtersteller, der Hauptberichtersteller der CIVS und die Abteilung zur Koordination der Nachforschungen der CIVS teilnehmen, eine Zusammenfassung der Ergebnisse. Während dieses Treffens können die Ergebnisse der Nachforschungen vorgestellt werden, die Schlussfolgerungen, zu denen die Mission gelangt ist, die aufgetretenen Probleme

und die Fragen, die im Zuge dieser Arbeit gestellt wurden. Dann wird die Untersuchung an einen Berichterstatter der CIVS übertragen, der vom Leiter der M2RS⁴⁴ auf Vorschlag des Hauptberichterstatters benannt wird.

2020 hat die M2RS der CIVS **dreizehn Fälle** zur Untersuchung übergeben (sieben in der ersten Jahreshälfte 2021). Am 31. Dezember 2020 belief sich die Zahl der von ihr zu prüfenden **Fälle von Kulturgutenteignungen auf 34**.

Am Ende der Untersuchung werden die Berichte der CIVS an die Mission übermittelt, die dazu Stellung nehmen kann:

- schriftlich vor der Sitzung der Kommission,
- oder mündlich auf Antrag des Präsidenten der Sitzung.

Teilen von Informationen und Ergebnissen aus den Archiven

Einer der Schlüssel für eine erfolgreiche Zusammenarbeit besteht im Teilen der gesammelten Informationen, die sich entweder auf die gemeinsam behandelten Fälle beziehen oder allgemeiner auf gemeinsame Problemfelder und Themen. In der täglichen Arbeit erfolgt die gemeinsame Nutzung der Informationen und Dokumente über die Plattform *Sémaphore*⁴⁵. Jedes Ergebnis aus den Archiven wird dort gespeichert, sodass beiden Strukturen die jüngsten Fortschritte zu den Fällen in Echtzeit zur Verfügung stehen.

Außerdem findet ein täglicher Austausch zwischen den beiden Organisationen per Telefon und E-Mail statt. Innerhalb der CIVS ist im Speziellen die Abteilung zur Koordination der Nachforschungen für die Beziehungen zur M2RS zuständig.

Gemeinsame Beobachtung der Tätigkeit

Schon bei der Einrichtung der neuen Mission haben die beiden Organisationen vierteljährliche Treffen vereinbart, die dazu dienen, die Enteignungsfälle, mit deren Untersuchung die CIVS die M2RS betraut hat, gemeinsam zu verfolgen. Bei diesen Treffen können die Fälle gemeinsam erfasst und priorisiert werden und es können Prognosen hinsichtlich des Zeitplans und der Schadenersatzsumme erstellt werden, die für die Haushaltsplanung der CIVS benötigt werden. Die Treffen dienen außerdem dazu, Probleme zu besprechen, die in einzelnen Akten aufgetaucht sind, oder allgemeinere Fragen im Rahmen der Partnerschaft zu behandeln.

Die CIVS und die M2RS haben sich seit September 2019 einmal pro Quartal zusammengesetzt: am 10. September und 12. Dezember 2019; am 18. März, 24. Juni, 23. September und 18. Dezember 2020; am 30. März und 30. Juni 2021.

44 - Gemäß Artikel 1-2 des Dekrets Nr. 99-778, geändert durch das Dekret Nr. 2018-829 vom 1. Oktober 2018.

45 - Seit Herbst 2016 basierte der Austausch zwischen der CIVS und dem Kulturministerium (Service des Musées de France) und den übrigen Partnern des Netzwerks bereits auf *Sémaphore*, einer im Intranet des Kulturministeriums als gemeinsamer Arbeitsbereich eingerichteten Plattform. Für weitere Informationen zu *Sémaphore* lesen Sie bitte den ersten Teil des *Öffentlichen Tätigkeitsberichts der CIVS - 2016*.

Neue Ressourcen für die M2RS

Seit dem 27. November 2020 stellt die CIVS der M2RS **zusätzliche Ressourcen in Deutschland** zur Verfügung, die einen Beitrag zu ihren Forschungsarbeiten leisten können. Diese Ressourcen sind dafür bestimmt, nicht nur die Enteignungsfälle zu beleuchten, deren Untersuchung die CIVS an die M2RS übertragen hat, sondern auch die zwischen 1933 und 1945 erfolgten Enteignungen, die nicht in die Zuständigkeit der CIVS fallen.

Zur Erinnerung:

- * Die CIVS ist für alle Kulturgüter zuständig, die in Frankreich während der Okkupationszeit entzogen wurden.
- * Die M2RS ist für alle Kulturgüter zuständig, die zwischen 1933 und 1945 aufgrund des Nationalsozialismus entzogen wurden und sich heute auf französischem Staatsgebiet befinden.

Die Kooperationsvereinbarung vom 1. Juli 2019 sieht Folgendes vor (Art. 8): „Die Mission kann die CIVS bitten, in Archiven nach Enteignungen zwischen 1933 und 1945 zu suchen, die nicht direkt in den Zuständigkeitsbereich der CIVS fallen.“

Diese ergänzenden Leistungen beruhen auf den spezifischen Kompetenzen und dem Know-how der Berliner Außenstelle der CIVS, insbesondere auf der Beherrschung der deutschen Sprache, die für die Suche in den Archiven unerlässlich ist, auf ihren Kenntnissen der deutschen Archivlandschaft, ihrer Fähigkeit, ein Netzwerk von Forschern und institutionellen Akteuren zu mobilisieren, und ihrer Fähigkeit, vor Ort als Vermittlerin tätig zu werden.

So kann die Berliner Außenstelle die Untersuchungen der M2RS unterstützen, indem sie die Forschung in verschiedenen Archivbeständen, die Suche in den Berliner Bibliotheken nach Verkaufskatalogen und Sekundärliteratur, die Vermittlung bei Kultureinrichtungen und Privatpersonen in Deutschland und die Nutzung von Forschungs- und Expertennetzwerken zugunsten eines Zugangs zu nützlichen Informationen kombiniert:

Erweiterte Forschungen nach dem BRÜG

Die historische Aufgabe der Berliner Außenstelle der CIVS besteht in der Durchforstung der deutschen Archive im Zusammenhang mit der Wiedergutmachungspolitik für die Opfer des Nationalsozialismus, an deren erster Stelle die Archive des Bundesrückerstattungsgesetzes (BRÜG) stehen. Die Berichte der Berliner Außenstelle geben in der Regel die Forschungen in den Archiven der Oberfinanzdirektion (Berlin Weißensee) und der Wiedergutmachungsämter (Landesarchiv Berlin) wieder.

Deutsches Bundesarchiv

Die Mitarbeiter der Berliner Außenstelle der CIVS haben einen speziellen, privilegierten Zugang zur Suchmaschine sowie zu den Beständen des Bundesarchivs, die größtenteils in Berlin einsehbar sind. So ist die Außenstelle in der Lage, diese Bestände zu durchsuchen, die in der Regel für die Recherchen der M2RS nützlich sind, allen voran die Bestände B 323 mit Bezug zur Politik der Restitution von Kulturgütern in der Bundesrepublik Deutschland und NS 30 (ERR). Ferner hat sich die Außenstelle mit weiteren Archivbeständen beschäftigt, im Speziellen: B 326 (Abwicklungsstellen für Reichs- und Staatsvermögen bei den Oberfinanzdirektion), NS 43 (Außenpolitisches Amt der NSDAP), NS 8 (Kanzlei Rosenberg), NS 26 (Hauptarchiv der NSDAP), R 70-Frankreich (Deutsche Polizeidienststellen in Frankreich), R 83-Elsass und R 56-I Reichskulturkammer⁴⁶.

Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Äußere Restitutionsen

Das Bundesamt für Äußere Restitutionsen ist eine Einrichtung des Finanzministeriums mit Sitz in Koblenz. Es wurde 1955 auf Initiative der Alliierten gegründet und hat die Aufgabe, im Zweiten Weltkrieg von den deutschen Truppen geraubte und entzogene Kulturgüter zu suchen, zu registrieren und gegebenenfalls zurückzugeben. Seine Archive sind weder geordnet noch in ein Verzeichnis eingepflegt, sodass sie nicht gezielt und systematisch durchsucht werden können, aber die Berliner Außenstelle der CIVS hat ein Vertrauensverhältnis zum Leiter dieser Archive aufgebaut.

Militärarchive

Die beiden Standorte der deutschen Militärarchive befinden sich in Berlin und Freiburg. Diese Archivbestände sind unvollständig und nicht online einsehbar. Infolge ihrer Bombardierung zu Kriegsende sind darüber hinaus große Lücken entstanden. Die Außenstelle der CIVS hat jedoch Kontakt zu Mitarbeitern vor Ort, welche die Recherche in den Archiven erleichtern können.

46 - B 326: Bestand zu den während der NS-Zeit aufgelösten Organisationen und Handelsgesellschaften; NS 43: Das Außenpolitische Amt der NSDAP wurde am 1. April 1933 von Alfred Rosenberg mit dem Ziel gegründet, die Ausrichtung der Ministerien mit den von der NSDAP festgelegten Zielen im Bereich der internationalen Politik in Einklang zu bringen. Dieser Bestand deckt einen Teil der Archive zu den deutschen Besatzungszonen ab und enthält insbesondere Belege über polizeiliche Maßnahmen wie die Beschlagnahme von Kulturgütern oder die Liquidation von Immobilien infolge der Rassengesetze – NS 8: Das Archiv der „Kanzlei Rosenberg“ wurde unter anderem in den Nürnberger Prozessen verwendet – NS 26: Dieser Bestand enthält das 1934 in München angelegte „Hauptarchiv der NSDAP“, dessen Hauptziel es war, die Geschichte der NSDAP und der ihr untergeordneten Organisationen zu dokumentieren; Er liefert viel Material, das für die Provenienzforschung von Nutzen ist: Inventare von Bibliotheken, Privatarchive, von der NSDAP zensierte Dokumente, ... – R 70 liefert Informationen über die Arierungsprozesse in Frankreich während der Okkupationszeit; Die Archive der Deutschen Polizeidienststellen in Frankreich geben Auskunft über Adressen, an denen Enteignungen durchgeführt wurden, über die enteigneten Personen und die Art der beschlagnahmten Güter – R 83 enthält unter anderem Zeugnisse über die Aktivitäten des Chefs der Zivilverwaltung im Elsass ab dem 13. Juli 1940. Im Elsass und in Lothringen spielte sich die Enteignung materieller Güter außerhalb der Möbel-Aktion ab, da es eine Anordnung des Chefs der Zivilverwaltung in der Besatzungszone gab. In der Regel wurden die beschlagnahmten Güter an Privatpersonen veräußert, die in Elsass-Lothringen wohnten und der Politik der Germanisierung dieses Teils der besetzten Gebiete dienen sollten. Der Bestand R 83 bewahrt die Spur dieser Geschäfte – R 56-I: die Bestände der Reichskulturkammer bieten Zugang zu privaten Dokumenten, die im Rahmen des Kulturaustauschs entstanden und übermittelt wurden. Diese bunte Sammlung an Dokumenten kann Informationen über den kulturellen Bereich enthalten, die nicht über die offiziellen Kanäle übermittelt wurden und auch die Beschlagnahme von Kulturgütern betreffen können.

Politisches Archiv des Auswärtigen Amtes (Berlin)

Die von der CIVS-Außenstelle in Berlin geknüpften Kontakte erleichtern den Zugang zu diesen Quellen, die manchmal im Zuge der Nachforschungen benötigt werden.

Verkaufskataloge in Berlin

Die Archivierung der Verkaufskataloge ist in Deutschland in zwei Hauptbibliotheken gebündelt: in der Kunstbibliothek und der Bibliothek des Deutschen Historischen Museums. Die Kunstbibliothek Berlin ist eine interdisziplinäre Forschungseinrichtung, die über einen der größten Bestände Europas zu den Museen verfügt und von den Forschern als eine der wichtigsten Quellen angesehen wird. Die Kunstbibliothek ist ein Bindeglied zwischen der akademischen Welt und den Museen: Dort können mehr als 65.000 Verkaufskataloge ausschließlich im Lesesaal angesehen werden. Die Bibliothek des Deutschen Historischen Museums beherbergt insbesondere die Bestände „Dokumentation des Nationalsozialismus“ und „Ausstellungskataloge“, die ebenfalls ausschließlich vor Ort angesehen werden können. Die Bibliothek des Deutschen Historischen Museums war die einzige in der DDR, die Kataloge und Werke aus der NS-Zeit sammeln und als Forschungsobjekte betrachten durfte. Die bis zur Wiedervereinigung geheimgehaltenen Bestände enthalten unbekannte Quellen, die nur mit einer Sondergenehmigung einsehbar sind. Die Berliner Außenstelle der CIVS hat auch Zugang zum Bestand „Museums- und Ausstellungskataloge“, der mehr als 15.000 Kataloge umfasst.

Vermittlung bei den deutschen Kulturinstitutionen

Die deutschen Kulturinstitutionen, die ihre eigenen Nachforschungen anstellen, können auch unterstützend zur Provenienzforschung der M2RS beitragen.

Mobilisierung des Netzwerks der CIVS in Deutschland

Über ihre Berliner Außenstelle hat die CIVS ein Netzwerk aufgebaut, das die Provenienzforscher in Deutschland verbindet. Die Außenstelle unterhält zum Beispiel enge Kontakte zum Arbeitskreis Provenienzforschung e. V. und war an der Initiative zur Gründung der „AG Frankreich“ beteiligt.

Studium der Sekundärliteratur in Berlin

Die Provenienzforschung erfordert mitunter eine historische Kontextualisierung. Diesbezüglich bieten die Bestände der Staatsbibliothek zu Berlin Zugang zur gesamten Literatur zur Geschichte des Nationalsozialismus und zur Geschichte der Enteignungen.

Zugang zu privaten Archiven

Genau wie in Frankreich ist in Deutschland **der Zugang zu privaten Archiven häufig der Schlüssel zur Provenienzforschung oder aber der Punkt, an dem diese blockiert wird**. Die staatliche Behörde hat zwar keine Handhabe über die privaten Archive, doch die Netzwerke der CIVS in Berlin, ihre Nähe zur Französischen Botschaft und ihre Vermittlungstätigkeit ermöglichen ihr, Kontakt zu Personen und privaten Institutionen aufzunehmen, um eine Zusammenarbeit oder den Zugang zu den Archiven zu fördern.

Die Archivzentren in Österreich

Die Orte, an denen die Nazis Depots für entzogene Kunstwerke errichtet hatten, liegen hauptsächlich in Österreich und Süddeutschland. Bei Aufenthalten in Wien konnten 2018 und 2019 mehrere Archivzentren ausfindig gemacht werden, die zu den Forschungen der CIVS und der M2RS beitragen könnten, unter anderem das Topographische Archiv, das Niederösterreichische Landesarchiv (Nöla) und das Oberösterreichische Landesarchiv (Oöla) sowie die Archive des Bundeskanzleramts. Letztere enthalten insbesondere die Anträge auf die Ausfuhr von Kulturgütern, die von Juden gestellt wurden, die 1938 und 1939 ins Exil nach Frankreich gehen wollten. In diesen Anträgen finden sich Inventarlisten von Kulturgütern, von denen ein Teil nach Frankreich gebracht wurde.

4/ Die Arbeitsweise in den neuen Plenarsitzungen

Seit dem Dekret 2018-829 vom 1. Oktober 2018 wird das ursprünglich aus zehn Mitgliedern bestehende Entscheidungskomitee der CIVS bei der Prüfung der Fälle von Kulturgutenteignungen von vier qualifizierten Fachleuten aus den Bereichen Kunstgeschichte, Kunstmarkt, Geschichte des zweiten Weltkriegs und Rechtslage zum Kulturerbe unterstützt. Sie werden per Dekret vom Premierminister für eine Dauer von drei Jahren ernannt⁴⁷. Wenn die Kommission über diese Arten von Enteignungen entscheidet, stehen ihr zudem ein Vertreter des Außenministeriums und ein Vertreter des Kulturministeriums zur Seite⁴⁸. Nach nunmehr 20 Sitzungen in dieser neuen Zusammensetzung kann eine erste Bilanz gezogen werden.

47 - Per Dekret vom 6. Mai 2019 wurden Inès Rotermond-Reynard (Kunsthistorikerin), Dominique Ribeyre (Auktionator), Claire Andrieu (Universitätsprofessorin am Pariser Institut für politische Studien) und Xavier Perrot (Universitätsprofessor an der Fakultät für Rechts- und Wirtschaftswissenschaften in Limoges) ernannt.

48 - Artikel 3-1 des Dekrets Nr.°99-778 (Absatz 2).

Anzahl der Sitzungen	Datum der Sitzungen	Anzahl der geprüften Anträge
6 Sitzungen 2019 (8 geprüfte Anträge)	21. Juni 2019	Einsetzung des neuen Komitees
	5. Juli 2019	1
	27. September 2019	1
	11. Oktober 2019	2
	22. November 2019	2
	13. Dezember 2019	2
6 Sitzungen 2020 (11 geprüfte Anträge)	24. Januar 2020	2
	13. März 2020	1
	26. Juni 2020	2
	10. Juli 2020	3
	25. September 2020	1
	16. Oktober 2020	2
8 Sitzungen 2021 (11 geprüfte Anträge)	12. Februar 2021	1
	19. März 2021	2
	9. April 2021	1
	16. April 2021	1
	21. Mai 2021	1
	18. Juni 2021	1
	2. Juli 2021	2
	9. Juli 2021	2

Mehr Diversität bei den vertretenen Fachgebieten

Die Zusammensetzung des Entscheidungskomitees der CIVS zeugte von Beginn an von dem Bemühen um eine Vernetzung der Kompetenzen, vor allem von Juristen und Historikern⁴⁹. Die Erweiterung des Komitees um neue Expertinnen und Experten hat die Expertise noch vergrößert und diversifiziert, insbesondere durch die Schwerpunkte Kunstmarkt, Okkupationszeit, Kunstgeschichte und Recht im Bereich kultureller Enteignungen. Die Profile der neuen Mitglieder, ihre Ausbildung, ihre Arbeiten und ihre Forschungsschwerpunkte haben das Komitee um zusätzliche Fachkenntnisse bereichert, zum Beispiel in der Frage der Enteignungen von Büchern oder in Bezug auf den Ablauf von Auktionen in der damaligen Zeit. Nimmt man noch die Beiträge der beiden Vertreter aus den Ministerien und den Leiter der M2RS hinzu, so verfügt das Entscheidungskomitee über **eine absolut einmalige Konzentration an Fachwissen**, wodurch sie auch die kompliziertesten Fälle prüfen kann, ohne sich allein auf Vermutungen oder vorschnelle Urteile zu stützen.

49 - Seit der Gründung der CIVS am 10. September 1999 besteht das Entscheidungskomitee aus zwei oberen Richtern des Kassationshofs (Cour de cassation), zwei Staatsräten (conseiller d'Etat), zwei Richtern des Rechnungshofs (Cour de comptes), zwei Universitätsprofessoren und zwei Experten unterschiedlicher Fachgebiete.

Bericht von Prof. Xavier Perrot, Mitglied der CIVS, Experte für Recht auf dem Gebiet des Kulturerbes:

„Ich habe den Sitz in der Kommission nicht so sehr wegen ihrer „materiellen“ Hauptaufgabe, der im Übrigen besonders wichtigen Entschädigung der Opfer von Enteignungen, angenommen, sondern vielmehr wegen ihrer Philosophie der Wiedergutmachung: den vom Vichy-Regime und seiner antisemitischen Politik verfolgten Personen und Familien rückwirkend Gerechtigkeit zuteil werden lassen. Ich finde, dass diese humanistische staatliche Politik Frankreich ehrt, und mich erfüllt mein, obgleich bescheidener, Beitrag zu diesem öffentlichen Auftrag daher mit großem Stolz.

Ich möchte hinzufügen, dass auch in der Praxis nicht von dieser allgemeinen Philosophie abgewichen wurde, denn im Laufe der Sitzungen konnte ich mich von der effizienten Abstimmung zwischen den Gründungsprinzipien der Kommission [...], einem strengen und doch flexiblen Verfahren sowie einer außerordentlich kompetenten Verwaltung überzeugen. Eine solche Organisation hätte mit einer schwerfälligen Bürokratie einhergehen können. Doch meinem Eindruck nach ist das ganz und gar nicht so [...] alle Mitarbeiter scheinen mir vor allem von dem Wunsch getrieben zu sein, das Beste für die Antragsteller zu tun, indem sie sie bei ihren Anliegen begleiten. [...] Man spürt im Entscheidungskomitee das Bemühen um die Opfer im Rahmen einer „kontrollierten“ Empathie, bei der die Gefühle, auch wenn sie immer präsent sind, in dem Wunsch nach Gerechtigkeit weder über die historischen Fakten noch über das Recht gestellt werden. [...]

Die CIVS ist eine Verwaltungskommission, die nicht urteilt, sondern Empfehlungen ausspricht. Diese Besonderheit führt dazu, dass ihre Methode zur Entscheidungsfindung und ihr Verhältnis zum materiellen Recht flexibel sind und auf den Einzelfall abgestimmt werden können. Gerade diese Kasuistik der Gerechtigkeit hat mich gleich bei meiner Ankunft beeindruckt. Im Rahmen eines Gesprächs zwischen Experten [...], die durch die manchmal umfangreichen, aber immer schwer zu interpretierenden Unterlagen informiert wurden, kommt es zu einer Entscheidung, in den meisten Fällen in entspannter Atmosphäre, vom Präsidenten gut geleitet und sehr oft als Konsens. Ein Grund für diesen Konsens ist auch die bedeutende Arbeit im Vorfeld der Sitzung, von den Archivrecherchen bis zum Abschlussbericht. [...] Die zentrale Arbeit der Berichtersteller bildet die Grundlage für die Diskussion, ohne dass die Mitglieder des Komitees jedoch daran gebunden wären. Es ist fesselnd und manchmal verwirrend, besonders für die Juristen, eine Überzeugung sowohl strikt auf das Recht als auch auf historische Fakten gründen zu müssen und zugleich den allgemeinen Hintergrund der damals herrschenden „diffusen Gewalt“ und das heutige Ideal der vom Staat angestrebten Entschädigung im Kopf zu haben. Als Rechtshistoriker finde ich hier mit Freude und Interesse die Definition wieder, die unsere Urväter dem Recht gaben, von dem Ulpian sagte, es sei „die Kunst des Guten und Gerechten.“

Auswirkungen auf den Ablauf der Sitzungen

Die CIVS war immer darum **bemüht, dass sich die Antragsteller wohl fühlen**, wenn sie an den Sitzungen teilnehmen. Der Tag der Sitzung ist der entscheidende Moment des Verfahrens. Er steht am Abschluss der monate- oder gar jahrelangen Forschung und Untersuchungen. Für den Antragsteller ist es ein emotionsgeladener Augenblick, wenn über das Familiendrama und die verstorbenen Opfer gesprochen wird, ein Moment, der auch von hoher symbolischer Bedeutung ist, wenn die Kommission im Namen der Regierung die Eigenschaft als Opfer oder Anspruchsberechtigter eines Opfers von Enteignungen aufgrund der antisemitischen Gesetzgebung während der Okkupationszeit anerkennt. Während der Sitzung findet ein Gespräch zwischen den Mitgliedern des Entscheidungskomitees und dem Antragsteller statt, indem er ergänzende Informationen beisteuern oder der Kommission Fragen stellen kann. Aus all diesen Gründen legt die CIVS Wert darauf, dem Antragsteller von Anfang an den Ablauf der Sitzung, die Rolle der einzelnen Akteure und den Abschluss des Verfahrens zu erklären und eine Atmosphäre für einen ruhigen Austausch zu schaffen. Es geht nicht darum, dass er wie in einem Gerichtsverfahren vernommen wird, sondern er soll die Analyse des mit der Untersuchung beauftragten Berichterstatters auf der Grundlage der gesammelten Informationen hören (vor der Sitzung hat der Antragsteller bereits den Bericht erhalten, sodass er dessen Inhalt zur Kenntnis nehmen konnte), die daraus abgeleiteten Stellungnahmen zur Kenntnis nehmen und seine eigene Sichtweise kundtun.

Ein Entscheidungskomitee mit mehr Mitgliedern, das außerhalb der Beratung noch durch die Anwesenheit der Vertreter des Außenministeriums und des Kulturministeriums sowie des Leiters der M2RS verstärkt und vom Sitzungssekretariat unterstützt wird, kann bedeuten, dass bis zu 20 Mitglieder bei einer Sitzung zusammenkommen. In dieser Zusammensetzung achtet der Leiter der Sitzung darauf, dass sich der Antragsteller wohl fühlt und er über die Rolle jedes Einzelnen unterrichtet wird.

Die neuen Regeln für die Abläufe im Komitee, das seit dem Dekret vom 1. Oktober 2018 erweitert wurde, sind ein weiterer Punkt, auf den der Leiter der Sitzung achten muss. Er sorgt besonders dafür, dass die Meinungen der verschiedenen Teilnehmer gemäß ihren rechtlichen Befugnissen eingeholt werden:

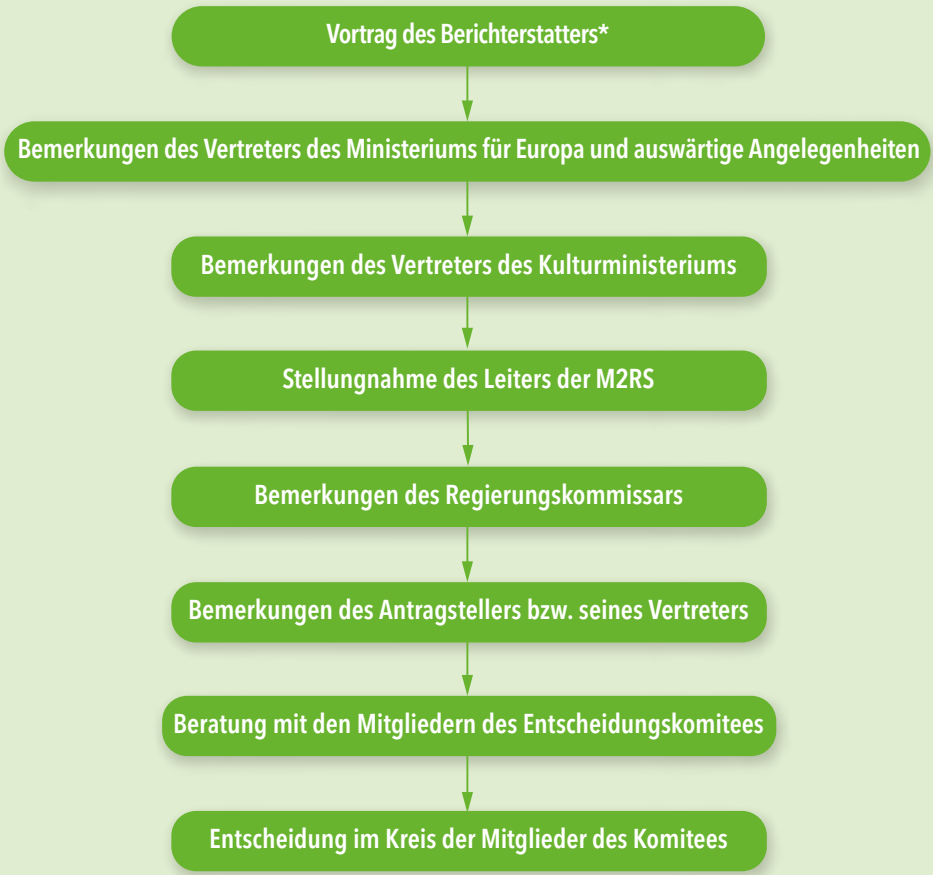
- die Bemerkungen der Vertreter der Ministerien sind für die Prüfung der Fälle von Kulturgutenteignungen von hohem Wert. Sie hatten während des gesamten Verfahrens die Möglichkeit, diese zu formulieren; in der Sitzung werden sie nach dem Vortrag des Berichterstatters aufgefordert, sie den anderen zur Kenntnis zu geben, aber sie sind nicht an der Entscheidung beteiligt;
- die M2RS war an der Untersuchung der Akte durch die Kommission beteiligt. Folglich wird während der Sitzung regelmäßig eine Stellungnahme des Leiters der Mission, dessen Anwesenheit im Rahmen der Vereinbarung vom 1. Juli 2019 vorgesehen ist, benötigt, doch auch er nimmt nicht an der Entscheidung teil. Nur

die vierzehn Mitglieder des für kulturelle Enteignungen zuständigen Gremiums können über die angemessene Entschädigungsmaßnahme entscheiden.

- die Experten für Kunstgeschichte, Kunstmarkt, Geschichte des Zweiten Weltkriegs und Recht auf dem Gebiet des Kulturerbes sind in Anwendung von Artikel 3-1 des geänderten Dekrets Nr. 99-778 Mitglieder des Komitees. Daher nehmen sie bei Fällen von Kulturgutenteignungen an der Entscheidung teil, nicht aber bei möglichen anderen Teilen der Akte (materielle oder Vermögensenteignungen).

Die Umsetzung dieser Regeln führt zu folgendem Standardablauf, wenn die Kommission über einen Fall von Kulturgutenteignung befindet:

ABLAUF EINER SITZUNG ZUR PRÜFUNG EINES FALLS VON KULTURGUTENTEIGNUNG



* Wenn der Fall vom Kulturministerium eingebracht wurde, erläutert der Leiter der M2RS vor dem Vortrag des Berichterstatters kurz die Gründe, weshalb die CIVS mit der Prüfung beauftragt wurde.

Die erste empfohlene Restitution: der Fall Pechstein (Sitzung vom 10. Juli 2020)

In ihrer Plenarsitzung am 10. Juli 2020 empfahl die CIVS die erste Restitution eines Kunstwerks seit der Umsetzung des neuen Verfahrens nach dem Dekret vom 1. Oktober 2018. Das Werk ist ein Gemälde von Max Pechstein, *Vier Akte in einer Landschaft* (frz. Titel „Nus dans un paysage“), das Hugo Simon während der Okkupationszeit entzogen wurde.

Der Bankier und Mäzen Hugo Simon (1880–1950) war eine der Schlüsselfiguren der Berliner Gesellschaft während der Weimarer Republik. In seiner Berliner Villa gingen Persönlichkeiten wie Max Liebermann, Thomas Mann, Bertolt Brecht oder auch Stefan Zweig ein und aus. An den Wänden hingen Werke von Monet und Pissarro neben denen deutscher Expressionisten wie Ernst Ludwig Kirchner, Erich Heckel und Max Pechstein. Wie viele deutsche Intellektuelle, die größtenteils Juden waren, war Hugo Simon 1933 gezwungen, das nationalsozialistische Deutschland zu verlassen. Seine Frau Gertrud und er fanden im April in Paris Unterschlupf und konnten einen großen Teil ihrer Sammlung mitnehmen (sämtliche in Deutschland verbliebene Güter wurden einige Monate später, im Oktober, beschlagnahmt). Sie blieben bis 1940 in Paris, wohnten in verschiedenen Hotels und mieteten eine Wohnung in 102, Rue de Grenelle (7. Arrondissement). Im Juni 1940 mussten sie von Paris nach Marseille fliehen und schließlich das zerrissene Europa verlassen. Im Februar 1941 kamen sie in Brasilien an. Die gesamte Kunstsammlung wurde vom ERR geplündert. Einige Güter blieben jedoch in ihrer Pariser Wohnung, dazu zählte offenbar auch das Gemälde *Vier Akte in einer Landschaft* von Max Pechstein.

1966 wurden mehrere Werke in den Depots des Palais de Tokyo in Paris gefunden, darunter auch *Vier Akte in einer Landschaft*, das dem *Musée national d'art moderne* (MNAM) zur Verwahrung übergeben wurde. Auf der Rückseite des Gemäldes ist ein Schild der Ausstellung „Exhibition of Twentieth Century German Art“, die im Juli 1938 in der Londoner New Burlington Gallery stattfand, angebracht, auf dem die Hinweise „Modern German Art“ und „Owner: Hugo Simon“ zu lesen sind. Dies bestätigt, dass der Besitzer seine Kunstwerke auch von Paris aus an Ausstellungen verließ. Im Ausstellungskatalog wird nur ein Werk von Pechstein aus dem Besitz von Hugo Simon erwähnt: *Italienische Landschaft*, das aufgrund unterschiedlicher Maße nicht mit *Vier Akte in einer Landschaft* verwechselt werden kann. Wir wissen jedoch, dass der Katalog nicht alle Werke der Londoner Ausstellung enthält. Die Arbeiten von Lucy Wasensteiner und Martin Faass deckten auf, dass Hugo Simon für diese Ausstellung „mindestens 20 Werke“ verliehen hatte⁵⁰. Eine weitere Ausstellung fand einige Monate später in Paris in der *Maison de la Culture* (Rue d'Anjou) statt, wo teilweise dieselben Werke ausgestellt wurden. Sie trug den Titel „Art allemand libre“ und wurde von dem Kunstkritiker Paul Westheim organisiert, der selbst nach Paris geflohen war und auch an der Organisation der Londoner Ausstellung beteiligt war. Die Archive von Paul Westheim, die von den Deutschen in Paris gestohlen, später

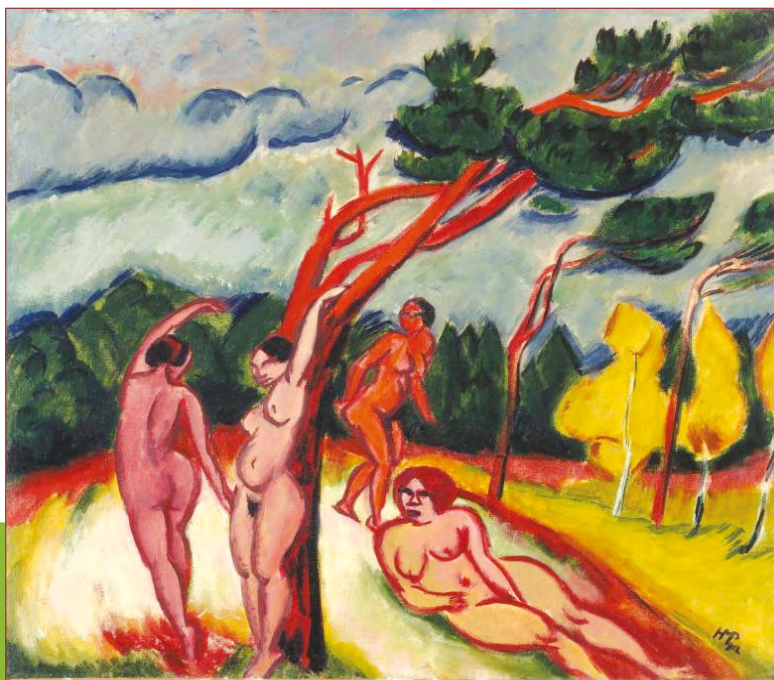
50 - Lucy Wasensteiner, Martin Faass, *Defending 'degenerate' art. Mit Kandinsky, Liebermann und Nolde gegen Hitler*. 2018.

von der sowjetischen Armee beschlagnahmt wurden und heute in Moskau verwahrt werden, enthielten Listen von Kunstwerken, die im Hinblick auf die Londoner und Pariser Ausstellungen erstellt wurden und aus denen hervorgeht, dass viele der Werke Hugo Simon gehörten.

Ende 1940 / Anfang 1941 nahm sich der ERR den Inhalt der Wohnung in der Rue de Grenelle vor. Auf der Liste des ERR finden sich nur drei Pechsteins, von denen keines dem Werk im MNAM entspricht. Am 15. und 16. Oktober 1941 wurden sechs Kisten mit Werken aus dem Besitz von Hugo Simon aus dem *Jeu de Paume* nach Deutschland transportiert. In der Inventarliste des ERR sind die als „entartet“ bezeichneten Werke der Sammlung Hugo Simon mit dem Vermerk „vernichtet“ versehen. Nach dem Krieg zählt Hugo Simon in seinem Antrag an die *Commission de récupération artistique* von Brasilien aus den Inhalt seiner Sammlung aus dem Gedächtnis auf. Er nennt einige expressionistische Gemälde und mehrere Künstler, darunter auch Pechstein, gibt aber weder die Titel noch die Maße an. Der ERR plünderte also einen Großteil der Werke in der Wohnung von Hugo Simon. Allerdings wurde nicht alles mitgenommen: Aus einem Bericht von Rose Valland geht hervor, dass sich zum Zeitpunkt der Befreiung noch Mobiliar in der Wohnung befand. 1944 erstellte die *Banque de l'Algérie*, der das Gebäude gehörte, eine Liste. Die Bank übernahm das Mobiliar nach und nach für die Einrichtung ihrer Büros. 1964 wurden die beweglichen Güter und die Immobilien der Bank versteigert, sodass die in der Wohnung von Hugo Simon verbliebenen Möbel verstreut wurden.

Für das Auftauchen des Gemäldes 1966 in den Depots des Palais de Tokyo gibt es bis heute keine Erklärung. Aus keinem Dokument geht hervor, wie das Kunstwerk in den *Palais de Tokyo* gelangt ist, es gibt keine Spur eines Kaufs oder eines kostenlosen Erwerbs durch den Staat oder eine öffentliche Einrichtung. Es ist also davon auszugehen, dass das Werk unrechtmäßig in die staatlichen Sammlungen gelangte. Auf der Grundlage der Nachforschungen im MNAM, der Hinweise der *Mission de recherche et de restitution des biens culturels spoliés entre 1933 et 1945* (M2RS) und des Berichts des mit der Untersuchung beauftragten Berichterstatters empfahl die CIVS am 10. Juli 2020 **die Restitution des Kunstwerks an die Anspruchsberechtigten** von Hugo Simon⁵¹. Die Empfehlung zur Restitution des Kunstwerks findet sich im Anhang dieses Berichts.

51 - Dieser Empfehlung folgend, beschloss der Premierminister am 4. Juni 2021 die Restitution des Kunstwerks, die am 1. Juli 2021 vorgenommen wurde. Der Fall *Vier Akte in einer Landschaft* von Max Pechstein war Gegenstand eines Beitrags in dem Seminar „Patrimoine spolié pendant la période du nazisme (1933-1945)“. Eine Aufzeichnung ist über folgenden Link verfügbar: https://www.youtube.com/watch?v=nZw5kWo2ZRM&list=PLsI8NWzVv6T1Vs_eafbgQS3UzDcF7HIOQ&index=18



Vier Akte in einer Landschaft © Philippe MIGÉAT – Centre Pompidou, MNAM-CCI

NACHWORT

Zehn Jahre

Als ich meine Aufgabe im März 2011 übernahm, sollte ich sie eigentlich nur für ein paar Jahre ausführen. Es ging darum, die Tätigkeit der CIVS allmählich zu einem Ende zu bringen und der damalige Premierminister sollte ein Datum für die Abwicklung der Kommission festlegen, also ein Datum, nach dem keine neuen Anträge auf Entschädigung oder Restitution mehr angenommen werden.

Seither haben alle Premierminister davon abgesehen, ein Datum für die Abwicklung festzulegen und am 22. Juli 2018 erklärte der Premierminister bei der Veranstaltung zum Gedenken an die Rafle du Vel' d'Hiv': *„Diese Kommission [die CIVS] hat ihre Aufgabe mittlerweile zu großen Teilen erfüllt und eines Tages wird sich die Frage nach ihrer Zukunft stellen. Aber dieser Tag ist noch nicht gekommen. Es gibt ein Gebiet, auf dem wir uns verbessern müssen: die Restitution von Kulturgütern.“*

Für mich ist es nach zehn Jahren an der Zeit, mein Amt am 31. Oktober 2021 abzugeben und einige Worte über die prägenden Erfahrungen, meine Empfindungen und meine Ansichten zu den Lehren, die aus der Geschichte der CIVS zu ziehen sind, zu verlieren.

Die Entschädigung von Enteignungen ist nicht nur die wiederholte Aufzählung der Vielfalt der materiellen Güter, die geraubt oder zerstört wurden oder verschwunden sind – sie ist weit mehr als das. Sie ist nur ein Aspekt des übergeordneten Prozesses der Vernichtung der europäischen Juden, der so beispiellos war, dass man ein neues Wort dafür brauchte: Genozid, ein Wort, das heute weltweit verwendet wird und in alle Sprachen übersetzt wurde. Und ein weiteres Wort: Shoah, das keiner Übersetzung bedurfte, um weltweit gebraucht zu werden.

Die unzähligen Berichte über Enteignungen sind eine spektakuläre Beschreibung einer peniblen Versessenheit, bei der es noch eine der kleinsten Paradoxien ist, dass die Wohnungen der Deutschen, die bei der Bombardierung durch die Alliierten zerstört wurden, mit Möbeln aus dem Besitz internierter oder geflohener Juden ausgestattet wurden.

Bei der Lektüre der Akten erfuhr ich die dramatische Intensität der Familienschicksale – weit über den Besitz ihrer Güter hinaus – und häufig auch Geschichten des Überlebens, die man sich kaum vorstellen kann.

Das Entscheidende sind die Gespräche: Sie machen es möglich, das zu sagen, was nicht geschrieben werden konnte; in ihnen kommt zum Ausdruck, was die Menschen erlebt und höchstens erzählt haben. Diese Gespräche lassen eine bisher unter Verschluss gehaltene beispiellose Vergangenheit wieder hochkommen.

Wenn ich eine einzige Erinnerung an diese mündlichen Berichte aussuchen müsste, wäre es die an einen Mann, der bei seiner Anhörung vor dem Entscheidungskomitee seine Erlebnisse bei der *Rafle du Vel' d'Hiv'* am 16. Juli 1942, als er 10 Jahre alt war, schilderte.

Seltsamerweise standen sein Name und der seiner Mutter auf der Liste der bei der Razzia verhafteten Personen, aber nicht auf der Liste der in Drancy oder einem anderen Lager Internierten. Er berichtete, dass sich die Männer, darunter auch sein Vater, im Keller versteckt hielten, weil „alle“ dachten, dass die Frauen und Kinder nicht verhaftet würden, sondern nur die Männer. Sie wurden nicht denunziert.

Während sie im *Vel'd'Hiv'* festgehalten wurden, sah seine Mutter Frauen, denen es die Gendarmen erlaubten, rauszugehen, um Brot zu kaufen und wieder zurückzukommen. Seine Mutter und er nutzten die Menschenmenge, um nach dem Brotkauf wegzulaufen und dann zu fliehen, nachdem sie eine Passantin gefragt hatten, ob in der Hochbahn Gendarmen seien. Allein die Gespräche lassen solche Augenzeugenberichte wiederaufleben.

Die Zufriedenheit durch die Mitarbeit an einer Tätigkeit, die die Menschheit ehrt, indem sie Wiedergutmachung für ihre Verbrechen sucht, ist in allen Phasen zu spüren.

Es beginnt mit der Sammlung von Augenzeugenberichten, Erzählungen, mehr oder weniger lückenhaften Erinnerungen, der Arbeit der Archivare, deren relativ wenig bekannte und doch so wertvolle Leistung es ermöglicht, die oftmals zu Asche reduzierten Familiengeschichten zu rekonstruieren.

Daran schließt sich die intensive Arbeit der Berichterstatter an, die in den meisten Fällen die Empfehlungen des Entscheidungskomitees leitet und begründet und die Entscheidung des Premierministers vorbereitet.

Wie befriedigend es ist, am Ende die Entscheidung des Premierministers zu erfahren, die in den allermeisten Fällen mit der Meinung der Kommission übereinstimmt.

Und schließlich stellt der Entschluss des Präsidenten der Republik und der Regierung, die Restitution einiger Kunstwerke im Parlament behandeln zu lassen, den letzten erfüllenden Schritt dar, mit dem sich Frankreich seiner „unauslöschlichen Schuld“, wie es Jacques Chirac ausdrückte, annimmt.

Mir bleibt an dieser Stelle nur, der Kommission bei der Fortführung ihrer Tätigkeit eine erfolgreiche Zukunft zu wünschen.

Die Zusammenarbeit mit der Bundesrepublik Deutschland ist fruchtbar und vorbildlich, die mit unseren anderen Nachbarn Österreich, Belgien, Großbritannien und den Niederlanden etwas zurückhaltender; jedoch fehlt es bei den Recherchen im Bereich Genealogie und die Nachforschungen zu existierenden oder verschwundenen Kunstwerken noch an Möglichkeiten, Informationen zu erhalten, die aus den übrigen Ländern Europas (bis zum Ural) kommen können.

Die Zukunft der CIVS ist auch ihre eigene Geschichte. Interessant wird es herauszufinden, warum nur rund 45.000 Menschen auf Vorschlag der Kommission entschädigt wurden, während die jüdische Bevölkerung in Frankreich 1939-1940 mindestens 300.000 Menschen umfasste, 76.000 deportiert wurden und nur die Hälfte derjenigen, die aus den Lagern zurückkehrten (etwa 3000), einen Antrag stellten und entschädigt wurden. Die Zahlen beunruhigen, das Geld beunruhigt, die Exklusion beunruhigt, die Wahrheit beunruhigt. Die Erzählung beruhigt.

Die noch zu schreibende Geschichte der Kommission ist Teil der Pflicht zur Erinnerung. Zu wissen, was passiert ist, und es bekanntzumachen, ist nicht verurteilenswert. Zu erklären, was passiert ist, ist nicht verurteilenswert.

Das Wissen über die Tätigkeit der Kommission wird dazu beitragen, der Wahrheit näher zu kommen. Es ist nicht zu spät.

Abschließend kommt mir neben dem Gefühl der erfüllten Aufgabe der Dank der Familien in den Sinn, ihre Dankbarkeit für die Erinnerungen, die ihnen durch die Rekonstruktion des Puzzles ihrer Tragödie zurückgegeben wurden.

Freuen wir uns auch über den Willen, der Versuchung des lange herrschenden Schweigegelübdes, der glücklicherweise überwundenen Weigerung, die Schrecken anzusehen und zu erfahren, eine klare Absage zu erteilen.

Und schließlich gibt es auch ein Gefühl der wiedergefundenen Ehre unseres Landes, als Ergebnis des Bestrebens „nicht über die dunklen Stunden unserer Geschichte hinwegzutäuschen“. Wobei man aus der Konfrontation mit diesen dunklen Stunden beileibe nicht unbeschadet hervorgeht.

Pierre-Alain Weill

Hauptberichterstatte
bei der CIVS (2011-2021)

Anhänge

ANHANG 1: Bilanz der empfohlenen Summen seit Beginn der Arbeit der CIVS bis zum 31. Dezember 2020

1 - ENTSCHÄDIGUNGEN FÜR SACHENTEIGNUNGEN:

526.135.767 €

2 - ENTSCHÄDIGUNGEN FÜR VERMÖGENSENTEIGNUNGEN:

55.777.301 €

Diese Summe teilt sich wie folgt auf:

- ▶ Treuhandfonds – Fonds A: 15.660.139 € + 3.804.992 € (seit Oktober 2008 in Fonds B)
- ▶ Fonds B: 24.080.820 (im Oktober 2008 eingestellt)

Das sind **43.545.951 €** zu Lasten der Banken und weitere **1.506.602 €** für noch nicht ausgezahlte zurückgestellte Anteile.⁵²

Hinzu kommt die Summe der vom Staat für Vermögensenteignungen bewilligten Schadenersatzzahlungen: **10.724.748 €**

3 - AUSGEZAHLTE ODER NOCH ZU ZAHLENDE ENTSCHÄDIGUNGEN INSGESAMT:

- ▶ Staat: **536.860.515 €**⁵³
- ▶ Banken: **45.052.553 €**

52 - Von der *Caisse des dépôts et consignations* und dem jüdischen Wohlfahrtsfonds FSJU mitgeteilte Daten.

53 - 526.135.767 € + 10.724.748 €.

ANHANG 2: Organisation der CIVS am 31. Dezember 2020

EXEKUTIVORGAN DER KOMMISSION:

- ▶ Präsident: **Michel JEANNOUTOT**, Richter a.D. am Kassationshof, ehemaliger erster Vorsitzender der *Cour d'appel* (Berufungsgericht)
- ▶ Vize-Präsident: **François BERNARD**, Staatsrat a.D. am *Conseil d'État* (Oberverwaltungsgericht, CE)
- ▶ Direktor: **Jérôme BENEZECH**, Hauptattaché der Staatsverwaltung
- ▶ Hauptberichterstatter: **Pierre-Alain WEILL**, Kammerpräsident a.D. an der *Cour d'appel* Paris

MITGLIEDER DES ENTSCHEIDUNGSKOMITEES

- ▶ **Claire ANDRIEU**, Universitätsprofessorin am Pariser Institut für politische Studie
- ▶ **Jean-Pierre BADY**, Hoher Rat a.D. am Rechnungshof
- ▶ **François BERNARD**, Staatsrat a.D., Vizepräsident der Kommission
- ▶ **Janine DRAI**, Expertin
- ▶ **Frédérique DREIFUSS-NETTER**, Richterin a.D. am Kassationshof
- ▶ **Anne GRYNBERG**, Universitätsprofessorin
- ▶ **Michel JEANNOUTOT**, Richter a.D. am Kassationshof, Präsident der Kommission
- ▶ **Catherine PÉRIN**, Hohe Rätin am Rechnungshof
- ▶ **Xavier PERROT**, Universitätsprofessor an der Fakultät für Rechts- und Wirtschaftswissenschaften in Limoges
- ▶ **Dominique RIBEYRE**, Auktionator
- ▶ **Ines ROTERMUND-REYNARD**, Kunsthistorikerin
- ▶ **David RUZIÉ**, emeritierter Universitätsprofessor
- ▶ **Laurence SIGAL**, Expertin
- ▶ **Henri TOUTÉE**, Abteilungspräsident a.D. am *Conseil d'Etat*

REGIERUNGSKOMMISSAR

- ▶ Bertrand DACOSTA, Staatsrat

BERICHTERSTATTER

- ▶ Monique ABITTAN, Richterin der ordentlichen Gerichtsbarkeit
- ▶ Jean-Michel AUGUSTIN, Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit
- ▶ Christophe BACONNIER, Richterin der ordentlichen Gerichtsbarkeit
- ▶ Rosine CUSSET, Richterin der ordentlichen Gerichtsbarkeit
- ▶ Chantal DESCOURS-GATIN, Richterin der Verwaltungsgerichtsbarkeit
- ▶ François GAYET, Richter der Verwaltungsgerichtsbarkeit
- ▶ France LEGUELTEL, Richterin der ordentlichen Gerichtsbarkeit
- ▶ Ivan LUBEN, Richter der Verwaltungsgerichtsbarkeit
- ▶ Jean-Pierre MARCUS, Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit
- ▶ Marie-Hélène VALENSI, Richterin der ordentlichen Gerichtsbarkeit
- ▶ Sophie ZAGURY, Richterin der ordentlichen Gerichtsbarkeit

PERSONAL IN DEN ABTEILUNGEN

Beauftragte für Verwaltungs- und Finanzangelegenheiten

- ▶ Karine VIDAL

Abteilungen zur Bearbeitung und Untersuchung der Anträge

Abteilung zur Koordination der Nachforschungen

- ▶ Clément CANDON (Leiter)
- ▶ Isabelle RIXTE

Sitzungssekretariat

- ▶ Sylviane ROCHOTTE (Leiterin)
- ▶ Emmanuel DUMAS
- ▶ Matthieu CHARMOILLAUX
- ▶ Catherine CERCUS
- ▶ Nathalie LECLERCQ

Aufsichtsstelle

- ▶ Richard DECOCQ
- ▶ Stéphane PORTET

Kommunikation und Betreuung der Antragsteller

Betreuung der Antragsteller

- ▶ Brigitte GUILLEMOT

Digitale Kommunikation

- ▶ Richard DECOCQ

Sekretariate

Präsident

- ▶ Catherine CERCUS

Direktor

- ▶ Rosalie LAGRAND
- ▶ Nathalie LECLERCQ

Hauptberichterstatter

- ▶ Myriam DUPONT

Berichterstatter

- ▶ Nathalie ZIHOUNE

Regierungskommissar

- ▶ Catherine CERCUS

Außenstellen zur Recherche in den Archivalsammlungen

Französische Nationalarchive

- ▶ Matthieu CHARMOILLAUX

Pariser Archive

- ▶ Brigitte GUILLEMOT

Berliner Archive

- ▶ Julien ACQUATELLA (Leiter)
- ▶ Sébastien CADET
- ▶ Coralie VOM HOFE

ANHANG 3:

Dekret vom 2. September 2020 über die neue Zusammensetzung des Entscheidungskomitees der CIVS

Per Dekret vom 2. September 2020 werden folgende Personen mit Wirkung zum 15. September 2020 als Mitglieder der Kommission für die Entschädigung der Opfer von Enteignungen aufgrund der antisemitischen Gesetzgebung während der Okkupationszeit (CIVS) ernannt:

- ▶ Michel JEANNOUTOT, Richter a.D. am Kassationshof;
- ▶ Frédérique DREIFUSS-NETTER, Richterin a.D. am Kassationshof;
- ▶ Henri TOUTÉE, Abteilungspräsident a.D. am Conseil d'État;
- ▶ François BERNARD, Staatsrat a.D. am Conseil d'État;
- ▶ Jean-Pierre BADY, Hoher Rat a.D. am Rechnungshof;
- ▶ Catherine PÉRIN, Hohe Rätin am Rechnungshof;
- ▶ David RUZIÉ, emeritierter Universitätsprofessor;
- ▶ Anne GRYNBERG, Universitätsprofessorin;
- ▶ Laurence SIGAL, Expertin;
- ▶ Janine DRAI, Expertin.

Als Präsident und Vize-Präsident dieser Kommission werden ernannt:

- ▶ Michel JEANNOUTOT und François BERNARD.

ANHANG 4:

Empfehlung Nr. 24384

BCM–Restitution vom 10. Juli 2020

DIE KOMMISSION

befindet in ihrer Plenarsitzung –

im Lichte des Dekrets Nr. 99-778 vom 10. September 1999, geändert durch die Dekrete Nr. 2000-932 vom 25. September 2000 und Nr. 2001-530 vom 20. Juni 2001;

im Lichte des Dekrets Nr. 2018-829 vom 1. Oktober 2018 über die Einrichtung eines Verfahrens zur Suche nach Eigentümern von während Okkupationszeit entzogenen Kulturgütern oder deren Erben, insbesondere von Artikel 3-1;

im Lichte des Antrags vom 13. Februar 2002, gestellt von Herrn A., geboren am ... In ..., wohnhaft in ..., in seinem eigenen Namen sowie als Bevollmächtigter für:

- seine Mutter Frau B, ...,

- seinen Bruders Herrn C, ... handelnd;

Alle drei machen die Ansprüche ihres Ehemannes und Vaters Herrn D., ..., sowie von Frau E., Tochter von Hugo SIMON, geltend;

Herr A. und Herr C. treten als alleinige Anspruchsberechtigte ihres Urgroßvaters Hugo SIMON auf;

Frau B. tritt als erbberechtigte Ehefrau von Herrn D. auf;

im Lichte der von den diplomatischen Archiven des Ministeriums für Europa und Auswärtige Angelegenheiten, der *Mission de recherche et de restitution des biens culturels spoliés entre 1933 et 1945* sowie der Kommission für die Entschädigung der Opfer von Enteignungen unternommenen Nachforschungen;

im Lichte des Briefs des *Musée national d'art moderne – Centre de création industrielle* vom 7. Juli 2020 an die *Mission de recherche et de restitution des biens culturels spoliés entre 1933 et 1945*;

im Lichte der Briefe des Leiters der *Mission de recherche et de restitution des biens culturels spoliés entre 1933 et 1945* vom 30. Juni und 7. Juli 2020 an den Hauptberichterstatter der Kommission für die Entschädigung der Opfer von Enteignungen;

Nach Anhörung des Berichterstatters Herrn AUGUSTIN und nach Lektüre seines Berichts sowie nach Kenntnisnahme der schriftlichen Erklärungen von Regierungskommissar DACOSTA;

und von Herrn Schulmann, Konservator des Kulturerbes und Leiter der Abteilung für Kulturerbe und Verwaltung der Sammlung im *Musée national d'art moderne, Centre Georges-Pompidou*;

tritt Herr A. vor die Kommission und gibt seine Erklärungen ab;

Nach den Belegen aus der Akte und besonders den Erklärungen der Antragsteller waren Hugo SIMON und seine Frau Gertrud OSWALD Opfer von Enteignungen aufgrund der antisemitischen Gesetzgebung während der Okkupationszeit, wobei ihre Wohnung (102, Rue de Grenelle in Paris (7.)) und ein Großteil der darin enthaltenen Gegenstände Ende 1940/ Anfang 1941 insbesondere von den Mitarbeitern des Einsatzstabs Reichsleiter Rosenberg (ERR) geplündert wurden;

Im Rahmen eines in der Nachkriegszeit eingeleiteten Verfahrens erklärte Hugo SIMON gegenüber der Kommission de récupération artistique, dass in seiner Wohnung in der Rue de Grenelle zahlreiche Gemälde von deutschen Expressionisten waren, wobei er unter anderem den Namen Max Pechstein nannte;

Die Antragsteller machen insbesondere den Verlust eines Gemäldes von Max Pechstein mit dem Titel *Vier Akte in einer Landschaft*, 1912, 71x80 cm, geltend, das sich in dieser Wohnung befunden habe;

Die übrigen Schäden, die unter anderem aus der Plünderung der Wohnung folgen, sind Gegenstand separater Empfehlungen, die die Kommission in einer ebenfalls am 10. Juli 2020 abgehaltenen Sitzung beschlossen und unter den Nummern 24284 BCM und 24384 M verzeichnet hat;

Die sorgfältig durchgeführten Recherchen und ihre Ergebnisse, die in die Akte eingeflossen sind, zeigen, dass nach der Plünderung durch die Mitarbeiter des ERR sechs Kisten mit Gegenständen aus dem Besitz von Hugo SIMON vom Museum *Jeu de Paume* aus am 15. und 16. Oktober nach Deutschland gebracht wurden; Auf der vom ERR erstellten Liste stehen drei Gemälde von Max Pechstein, jedoch passt keine der Beschreibungen zu den Eigenschaften des Gemäldes *Vier Akte in einer Landschaft*; es ist daher wahrscheinlich, dass dieses Gemälde nicht mitgenommen wurde;

1956 wurde in den Lagern des Palais de Tokyo eine Gruppe von Kunstwerken gefunden, unter denen sich das Gemälde von Max Pechstein *Vier Akte in einer Landschaft* befand, das damals unter der Nummer 28 823 in der Inventarliste des Kunstdepots geführt wurde und dem *Musée national d'art moderne* unter der Nummer AM 4364 P zur Verwahrung zugewiesen wurde; Auf der Rückseite des Gemäldes ist ein zweigeteiltes Schild der Ausstellung „Exhibition of Twentieth Century German Art“, die im Juli 1938 in der Londoner New Burlington Gallery stattfand, angebracht, auf dem die Hinweise „*Modern German Art*“ und „*Owner: Hugo Simon*“ zu lesen sind;

Der Weg des Kunstwerks zwischen der Ausstellung in London 1938 und seinem Wiederauftauchen im *Palais de Tokyo* 1966 bleibt unbekannt, zumal nichts über irgendeine Verfügung des Eigentümers Hugo SIMON über dieses Bild bekannt ist;

Es gibt keine Spur eines Kaufs oder kostenlosen Erwerbs des Gemäldes durch den Staat; insofern gelangte das Gemälde nicht durch ein rechtmäßiges Verfahren oder einen rechtmäßigen Verwaltungsakt in die staatlichen Sammlungen;

Folglich ist es im Lichte der Inhalte der Akte und der von den zuständigen Behörden geäußerten Meinung angebracht, den Anspruchsberechtigten von Hugo SIMON das Gemälde von Max Pechstein mit dem Titel *Vier Akte in einer Landschaft*, 1912, 71x80 cm, das in den staatlichen Sammlungen unter der Nummer 28 823 verzeichnet ist und im Inventar des *Musée national d'art moderne* unter der Nummer AM 4364 P geführt wird, zurückzugeben;

DIE KOMMISSION IST DER AUFFASSUNG,

1. dass Herr A, Herr C und Frau B die Eigenschaft von Anspruchsberechtigten von Opfern von Enteignungen aufgrund der antisemitischen Gesetzgebung während der Okkupationszeit zuzuerkennen ist;
2. dass es angebracht ist, ihnen das Gemälde von Max Pechstein mit dem Titel *Vier Akte in einer Landschaft*, 1912, 71x80 cm, zurückzugeben, das in den staatlichen Sammlungen unter der Nummer 28 823 verzeichnet ist und im Inventar des *Musée national d'art moderne* unter der Nummer AM 4364 P geführt wird;

WEIST Herr A, Herr C und Frau B darauf hin, dass jegliche Einsprüche in Bezug auf das Eigentum an dem Kunstwerk, das ihnen bei einer Umsetzung dieser Empfehlung vom französischen Staat zurückgegeben werden kann, ihre persönliche Angelegenheit sind.

WEIST darauf hin, dass diese Empfehlung den Antragstellern übermittelt wird.

WEIST darauf hin, dass diese Empfehlung in Anwendung von Artikel 1-1 des geänderten Dekrets Nr. 99-778 vom 10. September 1999 an die *Services du Premier ministre*

und zur Information

- an den Generaldirektor Kulturerbe des Kulturministeriums, 182, Rue Saint-Honoré, 75033 Paris cedex 01,
 - an den Leiter der Diplomatischen Archive des Ministeriums für Europa und Auswärtige Angelegenheiten, 3, Rue Suzanne Masson, 93126 LA COURNEUVE cedex,
 - an den Direktor des Musée national d'art moderne - Centre de création industrielle, 19 rue Beaubourg, 75191 Paris Cedex 04
- übermittelt wird.**

- Das Ministerium für Europa und auswärtige Angelegenheiten wurde durch Frau COQUERAUMONT vertreten;

- Das Ministerium für Kultur wurde durch Frau CHASTANIER vertreten.

Die Kommission bestand aus Herrn JEANNOUTOT – Herrn BERNARD – Herrn TOUTEE – Frau DREIFUSS-NETTER – Herrn BADY– Herrn RUZIÉ – Frau SIGAL – Frau ROTERMUND-REYNARD und Herrn RIBEYRE.

Paris, den 10. Juli 2020

Der Beauftragte,
Sitzungssekretär

Emmanuel DUMAS

Der Präsident

Michel JEANNOUTOT

WWW.CIVS.GOUV.FR/HOMEPAGE



20, avenue de Ségur
TSA 20718
75334 Paris CEDEX 07
Tel.: +33 (0)1 42 75 68 32